

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE STAATSANWALTSCHAFT

(STAATSANWALTSCHAFTSGESETZ; STAG)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 6. Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ressorts	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Historische Entwicklung	8
1.3 Aktuelle Entwicklungen	10
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	16
3.1 Organisations- und Dienstrecht	16
3.2 Weisungen	19
3.3 Weiteres	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Staatsanwaltschaftsgesetz	21
4.2 Abänderung anderer Gesetze	51
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	51
6. Regierungsvorlagen	55
6.1 Gesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein	55
6.2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StAG)	57
6.3 Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes (StPG)	83
6.4 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)	85

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage des Staatsanwaltsgesetzes soll eine selbständige gesetzliche Regelung des Organisationsrechts der Staatsanwaltschaft und des Dienstrechts der Staatsanwälte erfolgen. Bisherige Grundlage staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914, LGBl. 1914 Nr. 4, die aufgrund ihrer veralteten und lückenhaften Regelung den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Behörde nicht mehr entspricht. Ausserdem finden sich organisatorische Bestimmungen in der Strafprozessordnung, LGBl. 1988 Nr. 62, III. Hauptstück „Von der Staatsanwaltschaft“, und im Staatspersonalgesetz, welches bis anhin auch das Dienstrecht der Staatsanwälte bestimmt.

Im Zuge der Arbeiten am Staatspersonalgesetz hat sich gezeigt, dass wesentliche Bestimmungen auf die Staatsanwaltschaft wegen ihrer besonderen, mit der Gerichtsbarkeit eng verbundenen Stellung und auf die Staatsanwälte wegen ihrer mit der allgemeinen Verwaltung nicht vergleichbaren Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege nicht anwendbar sind, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt werden müssen.

Im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltung nimmt die Staatsanwaltschaft in Erfüllung ihrer verschiedenen gesetzlichen Aufgaben eine Rechtspflegefunktion wahr. Ihre Tätigkeit ist nicht Verwaltungstätigkeit im klassischen Sinne, sondern Strafverfolgung und Anklage. Mit der strafrechtlichen Weiterentwicklung wurden der Staatsanwaltschaft sogar immer mehr richterähnliche Funktionen (etwa Einstellung des Strafverfahrens bei mangelnder Strafwürdigkeit, Diversion) übertragen. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern ein justizielles Verfahren; die Anordnungen des Staatsanwaltes sind keine Verwaltungsverfügungen, sondern bei Gericht anfechtbare Justizakte. Die gemeinsame Aufgabe in der Strafrechtspflege zwischen dem Gericht und der Anklagebehörde bewirkt ein besonderes Naheverhältnis zur Justiz. Staatsanwälte und Richter haben ausserdem eine gemeinsame Ausbildung und ein praktisch gleiches Anforderungsprofil zur Ausübung ihrer Tätigkeiten.

Um die Erfüllung ihrer Aufgaben im sensiblen Bereich der Strafverfolgung ohne Ansehung der Person, objektiv, unbeeinflusst, selbständig und mit weitgehender

dienstrechtlicher Absicherung sicherzustellen, bedarf es eines dieser Stellung der Staatsanwaltschaft angepassten eigenen Organisations- und Dienstrechts.

Während im organisationsrechtlichen Teil der Vorlage die Stellung der Staatsanwaltschaft, ihre Aufgabe, ihre interne Organisation und Arbeitsweise sowie die Dienstaufsicht geregelt werden sollen, beinhaltet das Dienstrecht die Anstellungserfordernisse, die dienstrechtlichen Rechte und Pflichten der Staatsanwälte, insbesondere Einschränkungen im Weisungsrecht, Bestimmungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses und eine spezielle disziplinarrechtliche Regelung.

Die speziellen Aufsichts- und Disziplinarbestimmungen bedingen eine Anpassung von Art. 93 Bst. a der Landesverfassung. Daneben sind aufgrund der Vorlage auch kleine Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Staatspersonalgesetz erforderlich.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Präsidium

Ressort Justiz

BETROFFENE BEHÖRDEN

Staatsanwaltschaft, Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof

Vaduz, 9. März 2010

RA 2010/238-1622

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Derzeit fehlt im Fürstentum Liechtenstein ein eigenes Gesetz über die Staatsanwaltschaft. Organisatorische und dienstrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft finden sich in der Strafprozessordnung, im Staatspersonalgesetz und in der Fürstlichen Verordnung vom 19. Mai 1914, LGBl. 1914 Nr. 4, mit welcher gleichzeitig mit der Einführung einer neuen Strafprozessordnung eine Staatsanwaltschaft beim Fürstlichen Landgericht Vaduz eingesetzt wurde. Darin wurde die Staatsanwaltschaft der Fürstlichen Regierung unterstellt und beauftragt, im Sinne der Strafprozessordnung die Befugnisse des öffentlichen Anklägers auszuüben. Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 nahm das von der Staatsanwaltschaft nach der Strafprozessordnung in Strafsachen wahrzunehmende Anklageprinzip in das Hauptstück VIII. „Von den Gerichten“ (Art. 100 Abs. 1 LV) auf. Diese Verfassungsbestimmung wird prozess- und teilweise organisationsrechtlich durch die geltende Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 im III. Hauptstück „von der Staatsanwaltschaft“ umgesetzt.

Die Bestimmungen im Staatspersonalgesetz, insbesondere die Bestimmungen zur Dienstaufsicht und zum Weisungsrecht sowie diejenigen über das Disziplinarwesen nehmen auf die besondere Stellung und speziellen Aufgaben der

Staatsanwälte nicht hinreichend Bedacht. Somit fehlen derzeit klare Vorschriften über die Dienstaufsicht, das Weisungsrecht sowie über die dienstrechtliche Absicherung der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen.

1.2 Historische Entwicklung

Die heutige Situation ist historisch erklärbar, aber durch die gesetzliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie durch die damit einher gegangene geänderte Rolle des Staatsanwaltes sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene überholt.

Bis Ende 1913 bestand im Fürstentum Liechtenstein noch das Inquisitionsverfahren, bei dem Untersuchung, Anklage und Entscheidung in einer Strafsache durch einen Richter erfolgte. Mit der Fürstlichen Verordnung vom 19. Mai 1914 wurde zugleich mit einer neuen Strafprozessordnung ein Teil der Strafrechtspflege dem nach österreichischem Vorbild eingeführten Staatsanwalt überantwortet. Dieser hatte nunmehr von den Gerichten unabhängig die Funktion des öffentlichen Anklägers bzw. Verfolgers übernommen. Nach dem verfassungsrechtlich verankerten Anklagegrundsatz darf ein Strafverfahren wegen eines Officialdeliktes ohne Verfolgungsantrag des Staatsanwaltes weder eingeleitet noch fortgeführt werden. Dazu passend verpflichtet das Legalitätsprinzip bei hinreichendem Verdacht zur Verfolgung, wobei der strafprozessuale Verfolgungszwang damals noch so verstanden wurde, dass auch beweisschwache Fälle nicht nur verfolgt, sondern auch angeklagt werden sollten. Grundsätzlich sollte damals nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Sachverhaltsklärung im Vorverfahren durch den Untersuchungsrichter erfolgen.

Die Fürstliche Verordnung von 1914 ging auch noch von dem Grundsatz aus, dass es nur einen Staatsanwalt gebe, der „nach den Bestimmungen der österreichi-

schen Gesetzgebung zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein“ müsse. Zu seiner Unterstützung (gedacht wohl für geringfügige Übertretungen und Vergehen) sollte er sich „aus den Beamten der Fürstlichen Regierung“ eines Stellvertreters bedienen können. Von 1913 bis 1978 übte nur ein Staatsanwalt diese Funktion aus, der zugleich (allerdings nicht mehr in derselben Strafsache) als Richter beim Fürstlichen Landgericht tätig war. Zeitweilig füllten die Funktion eines Staatsanwalt-Stellvertreters auch Beamte der Regierung aus. Erst im Jahre 1978 wurde ein eigener Staatsanwalt bestellt. Im Jahre 1980 wurde ein zweiter Staatsanwalt und 1988 ein dritter Staatsanwalt bestellt. Der in § 19 der geltenden Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene Leiter der Staatsanwaltschaft wurde erst im August 2000 bestellt, als das Personal der Staatsanwaltschaft verdoppelt wurde. § 19 StPO sieht mehrere vollwertige Staatsanwälte vor, die aufgrund ihrer Ausbildung eigenständig die staatsanwaltschaftlichen Funktionen wahrzunehmen in der Lage sein müssen.

Die Strafgesetzgebung hat den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft kontinuierlich erweitert. Mit den zu Jahresbeginn 2007 in Kraft getretenen Diversionsregelungen wird im Strafrecht das mit der Fürstlichen Verordnung von 1914 übernommene historische Konzept der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 teilweise aufgegeben. Es werden dem Staatsanwalt auch faktisch richterliche Aufgaben übertragen. Mit der ihr zukommenden Kompetenz, Strafverfahren mangels hinreichender Beweislage oder selbst bei Bejahung der Strafbarkeit nach Diversion einzustellen, nimmt die Staatsanwaltschaft faktisch richterliche Funktionen wahr.

In Liechtenstein zeichnet sich nach Einführung der Diversion mit 1. Januar 2007 eine ähnliche Entwicklung wie in Österreich ab, wonach ein erheblicher Prozentsatz der Straffälle vor Gerichtsanhängigkeit von der Staatsanwaltschaft entschieden wird. Von Januar bis Dezember 2007 hat die Staatsanwaltschaft 324 straffäl-

lig gewordenen Personen ein Diversionsangebot unterbreitet. Diese Entwicklung setzte sich auch in den Jahren 2008 (mit 400 Diversionsangeboten) und 2009 (mit 310 Diversionsangeboten) fort. Die meisten dieser Fälle führten zu einem erfolgreichen Abschluss des Diversionsverfahrens.

1.3 Aktuelle Entwicklungen

International wird eine von politischen Einflüssen unabhängige und unparteiliche Staatsanwaltschaft gefordert und zwar durch den Beschluss des 8. UN-Kongresses über Verbrechenprävention vom 27. August/7. September 1990, durch die Standards der internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP) laut Beschluss vom 29. April 1999, die Empfehlung des Europarates vom 6. Oktober 2000, die Empfehlung des Europarates vom 6. April 2004 und der Stellungnahme Nummer 4 des Konsultativrates der Europäischen Staatsanwälte (CCPE) vom 8. Dezember 2009.

Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege ist in Europa überwiegend rechtlich abgesichert. Deshalb wurde in Österreich bereits im Rahmen des am 30. Juni 2003 zusammengetretenen so genannten Österreich-Konvents zur Ausarbeitung einer neuen österreichischen Verfassung von den Politikern aller Parteien und Experten des öffentlichen Rechts anerkannt, dass die Staatsanwaltschaft in der Verfassung als Teil der Justiz zu verankern sei. Im gemeinsamen Positionspapier vom März 2006 sämtlicher Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Obersten Gerichtshofes, der Leitenden Oberstaatsanwälte und des Generalprokurators wurde neuerlich gefordert, die Staatsanwaltschaft im Sinne des im Verfassungskonvent gefundenen Konsenses unverzüglich als Teil der Justiz entsprechend der schon bestehenden (einfach-)gesetzlichen Rechtslage in die Verfassung aufzunehmen. Zusätzlich wurde auch die verfassungsmässige Absicherung der in Österreich gegebenen Rechtslage verlangt, wonach „zum

Staatsanwalt nur ernannt werden kann, wer auch die Voraussetzungen zum Richteramt hat“.

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 4. Januar 2008 wurde nach Abschluss einer Reform des Strafprozesses mit wesentlich erweiterter Rolle der Staatsanwaltschaft die Österreichische Bundesverfassung durch einen Art. 90a ergänzt und die Staatsanwaltschaft verfassungsrechtlich verankert. Es wird in dieser Verfassungsbestimmung explizit zum Ausdruck gebracht, dass Staatsanwälte Organe der Gerichtsbarkeit sind und im Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlung die Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahrnehmen. Am 28. Dezember 2007 hat der österreichische Nationalrat überdies das Richterdienstgesetz in ein Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz abgeändert und das Dienstrecht der Staatsanwälte und Richter angeglichen. Damit wurde klar gestellt, dass die Staatsanwälte aus dem in Österreich vorgesehenen Bundesmitarbeitergesetz ausgenommen sind und ihre unkündbare Stellung gleich wie bei den Richtern gesetzlich verankert ist. Lediglich bei Disziplinarvergehen können sie – wie Richter – vom Disziplinargericht entlassen werden.

Im Schweizerischen Parlament wurde am 5. Oktober 2007 die schweizerische Strafprozessordnung verabschiedet (geplantes Inkrafttreten 2011). Diese vereinheitlicht die Verfahrensbestimmungen für den Bund und die Kantone, ohne jedoch die Organisation der Strafbehörden des Bundes, zu denen auch die Bundesanwaltschaft gehört, zu regeln. Diese organisatorischen Regeln sollen vielmehr in einem neuen Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG, BBl 2008 8125), welches zur Zeit im Parlament diskutiert wird, getroffen werden. Das StBOG bestimmt die einzelnen Strafbehörden des Bundes und regelt u. a. deren Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse. Insbesondere soll auch die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft neu geregelt werden. Die Botschaft sieht auch vor, dass in Zukunft die Bundesanwaltschaft stell-

vertretend für den Untersuchungsrichter das Vorverfahren im Strafprozess führen soll. In Anbetracht dieses erweiterten rechtsanwendenden Tätigkeitsbereichs wird eine Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit als notwendig angesehen. Eine Gewährleistung dafür soll durch eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesanwaltschaft, durch eine ausschliessliche Aufsicht durch den Bundesrat und durch eingeschränkte Weisungsregelungen erreicht werden. Dem Bundesrat soll ein generelles Weisungsrecht zukommen, jedoch sollen konkrete Weisungen in Einzelfällen, betreffend die Einleitung, Durchführung und den Abschluss eines Verfahrens, die Anklagevertretung vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln ausgenommen sein. In Bezug auf die Aufsicht wird in der parlamentarischen Vorberatung von einigen Vertretern alternativ zum Bundesrat als Aufsichtsorgan ein Justizratsmodell vorgeschlagen. Einigkeit besteht aber darüber, dass es nur ein Aufsichtsorgan geben soll und nicht wie bisher eine gesplittete Aufsicht zwischen Bundesrat (administrative Aufsicht) und Bundesstrafgericht (fachliche Aufsicht). Der Ausgang der Diskussion bleibt abzuwarten. Dienstrechtlich sollen die Mitglieder der Bundesanwaltschaft in der Schweiz im Wesentlichen dem Bundespersonalgesetz unterstellt bleiben. Die Besonderheiten, nämlich die Wahl der Bundesanwaltschaft auf 4 Jahre Amtszeit mit Wiederwahlmöglichkeit durch den Bundesrat mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses nur im Falle sehr schwerwiegender Amtspflichtverletzungen sollen ebenfalls erhalten bleiben.

In Deutschland wird insbesondere aufgrund der ebenfalls fortschreitenden Entwicklung des Strafprozessrechts die Notwendigkeit einer vollkommen unabhängigen Staatsanwaltschaft diskutiert, doch ist noch offen, ob dadurch eine Abänderung des Grundgesetzes mit eindeutiger Zuordnung zur rechtsprechenden Gewalt erforderlich wird.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Staatsanwaltschaft ist in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege, vor allem in der Strafrechtspflege, berufen. Aufgrund der ihr von der Strafprozessordnung zugewiesenen Funktion und der besonderen Art ihrer Tätigkeit steht die Staatsanwaltschaft an der Seite des Gerichtes. War die Staatsanwaltschaft früher das Verfolgungsorgan der Justiz und das Gericht das Rechtsprechungsorgan der Justiz, so hat die Entwicklung in Europa und auch im Fürstentum Liechtenstein in der letzten Zeit der Staatsanwaltschaft immer mehr richterähnliche Aufgaben übertragen. Die Staatsanwaltschaft kann selbst nicht nur über Einstellung oder Anklage entscheiden, sondern bei mangelnder Strafwürdigkeit (§ 42 StGB) oder im Rahmen der Diversion (§§ 22a–m StPO) eine den Strafanspruch des Staates materiell endgültig erledigende Entscheidung treffen. Diese substantielle Erweiterung der Rolle des Staatsanwaltes hat seine Stellung materiell markant hin zur Rechtsprechung verändert.

Dazu kommt, dass nach der Rechtsordnung aller EU-Staaten die Staatsanwaltschaft jenes der Rechtspflege zugeordnete Organ ist, das, abgesehen von der Realisierung des staatlichen Strafanspruchs, jederzeit über die Wahrung der Grundrechte und die Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien im Strafverfahren aktiv zu wachen hat. Auch im novellierten strafrechtlichen Vorverfahren in Österreich, welches am 1. Januar 2008 in Kraft trat, kommt dies zum Ausdruck: Die gesamte Voruntersuchung wurde vom Richter auf den Staatsanwalt übertragen, der dafür verantwortlich ist, dass die polizeilichen Ermittlungsmassnahmen rechtsförmig und damit als Beweismittel in der Hauptverhandlung verwendbar sind.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern ein justizielles. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sind keine Verwaltungsverfügungen, sondern Justizakte. Die Kontrolle staatsanwaltschaftlicher

Massnahmen erfolgt nicht durch Verwaltungsbehörden, sondern durch das Gericht. Die Strafrechtspflege ist gekennzeichnet durch ein enges Zusammenwirken zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Justiz.

All diese Umstände machen klar, dass die Staatsanwaltschaft zwar formalorganisatorisch dem Bereich der Verwaltung zuzurechnen ist, materiell-funktional aber innerhalb der Verwaltung eine Sonderstellung einnimmt, die mit anderen Verwaltungsbehörden nicht verglichen werden kann und die wegen ihrer Funktion bei den Gerichten, der Art der ihr übertragenen rechtlichen Aufgaben und dem justiziellen Verfahren, in dem sie diese zu bewältigen hat, ein eigenes Organisations-, Dienst- und Disziplinarrecht benötigt, das nicht in allem jenem der allgemeinen Verwaltung, sondern in bestimmten Bereichen jenem der Richter entspricht.

Für einen Wirtschaftsstandort und einen Finanzplatz, wie es das Fürstentum Liechtenstein ist, ist die Rechtssicherheit von grundlegender Bedeutung. Dies nicht nur für Personen oder Gesellschaften, sondern auch für das Verhältnis Liechtensteins zu den anderen Staaten in Europa und darüber hinaus. Die Staatsanwaltschaft ist gemeinsam mit dem Gericht einer der wesentlichen Garanten für diese Rechtssicherheit und damit für das Funktionieren des Rechtsstaates. Sie hat selbständig und unbeeinflusst dafür zu sorgen, dass kriminelles Verhalten den Rechtsfrieden und damit das Ansehen des Landes nicht beeinträchtigt. Der Staatsanwalt hat auch etwaige Anzeigen gegen wichtige Funktionsträger im Staat auf ihre strafrechtliche Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu veranlassen. Es können politische Interessen mit der gesetzlichen Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit kollidieren, in welchem Fall ein Staatsanwalt ohne Risiko der Beeinträchtigung seiner beruflichen Existenz entscheiden können muss. Wenn Staatsanwälte unter der möglichen Versetzung zu anderen Dienststellen, dem Risiko der Kündigung und jederzeiti-

gen einseitigen Auflösung ihrer Dienstverhältnisse eine Strafuntersuchung leiten sollen, so würde dadurch das in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit verstärkt gewonnene Vertrauen in die Unabhängigkeit der (Straf-)Justiz beeinträchtigt. Nur durch in ihrer beruflichen Stellung gesetzlich abgesicherte Staatsanwälte ist eine unabhängige Ausübung der Funktion dauerhaft gewährleistet.

Staatsanwälte sind neben den Richtern auch Organe der Rechtspflege und unterscheiden sich durch ihre spezifischen, für die Funktionsfähigkeit des Systems Strafrechtspflege wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten deutlich von den sonstigen Angestellten der Verwaltung. Die wesentlichen dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Staatsanwälte sollen daher in einem eigenen, den korrespondierenden Regelungen des Richterdienstgesetzes (RDG) angeglichenen Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt werden.

Ein Dienstrecht, das die Staatsanwaltschaft als eine auch der Rechtspflege verpflichtete, apolitische Institution des Rechtsstaates ausweist und in dem der Stellung, den Aufgaben, den Rechten und Pflichten der Staatsanwaltschaft Rechnung getragen wird, ist für das Selbstverständnis, aber auch für das Fremdverständnis der Staatsanwaltschaft und für das positive Erscheinungsbild einer weitgehend unabhängigen und glaubwürdigen Strafjustiz unabdingbar.

Die Beachtung der Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit und die Stellung der einerseits formal-organisatorisch der Verwaltung zuzurechnenden, andererseits aber materiell-funktional der Gerichtsbarkeit sehr nahe stehenden Staatsanwaltschaft verbieten eine gleichzeitige Funktion im gesetzgebenden Landtag, in der die Verwaltung besorgenden Regierung oder im Gemeinderat. Die Funktion des Leiters der Staatsanwaltschaft und sein Ansehen als Leiter einer objektiven Anklagebehörde wird darüber hinaus als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Parteigremium angesehen werden müssen.

Die hohe Effizienz der Justizarbeit beruht zu einem wesentlichen Teil auch auf der dienstrechtlichen Vergleichbarkeit der Funktion des Richters und des Staatsanwaltes. Sowohl für das Richteramt als auch für die staatsanwaltliche Tätigkeit ist die Absolvierung des richterlichen Ausbildungsdienstes unabdingbare Voraussetzung. Aufgrund der aufeinander abgestimmten Berufsvoraussetzungen ist in weiterer Folge ein Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit möglich. Die Durchlässigkeit zwischen den beiden Berufsgruppen, die nur bei entsprechend vergleichbaren dienstrechtlichen Normen für den Staatsanwaltsberuf gegeben ist, erscheint wünschenswert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Organisations- und Dienstrecht

Ein wesentlicher Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage ist die Kodifikation eines eigenen Organisationsrechts der Staatsanwaltschaft und Dienstrechts der Staatsanwälte in Entsprechung internationaler Vorgaben und Entwicklungen für diesen Berufsstand in Richtung einer effizienten, weitgehend unabhängigen und unparteiischen Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte unterscheiden sich als Organe der Strafrechtspflege durch ihre spezifische Aufgabenstellung deutlich von sonstigen Angestellten der allgemeinen Verwaltung. Daher sollen die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft und die dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Staatsanwälte nicht im Staatspersonalgesetz bzw. in der Strafprozessordnung, sondern in einem eigenen Staatsanwaltsgesetz geregelt werden, welches dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und dem Richterdienstgesetz (RDG) angeglichen ist.

Durch die gegenständliche Vorlage sollen gesetzliche Regeln für den Aufbau der Staatsanwaltschaft geschaffen werden. Zudem sollen die interne Organisation und die Geschäftstätigkeit der Staatsanwaltschaft – insbesondere die Abteilungen, Geschäftsverteilung, Tagebücher, Revision der Erledigungen usw. – sowie die Berichtspflichten geregelt werden.

Der Staatsanwaltschaft sind aufgrund der ihr zugewiesenen besonderen Funktion und der besonderen Art ihrer Tätigkeit wesentliche Merkmale der Gerichtsbarkeit eigen, weshalb ihr – wenn sie nicht überhaupt der Gerichtsbarkeit im weiteren Sinn zuzurechnen ist – eine Sonderstellung zukommt, die sie von allen anderen Verwaltungsbehörden unterscheidet und die eine Sonderregelung für diese Behörde sui generis erforderlich macht und rechtfertigt.

Die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde sui generis und das Gericht als Organ der Rechtsprechung machen zusammen die Strafjustiz aus. Jeder von ihnen ist ein Teil der Strafjustiz. Die Staatsanwaltschaft ist „conditio sine qua non“ der Strafjustiz, das Gericht ebenso: „Ohne (An-)Kläger kein Richter“. Die Strafjustiz umfasst einerseits den Aufgabenbereich der Rechtsprechung und andererseits den Bereich der Anklage und der Strafverfolgung. Strafverfolgung und Anklageerhebung sind ebenso wenig Verwaltungstätigkeit wie die Rechtsprechung.

Die Aufgabe des Staatsanwaltes beschränkt sich heutzutage nicht mehr darauf, lediglich darüber zu befinden, ob ausreichend Verdachtsgründe für die Erhebung einer Anklage und damit den Transport von Beweismaterial an das erkennende Gericht vorliegen oder nicht. Der Staatsanwalt ist vielmehr in immer stärkerem Masse mit Beurteilungen betraut, die jenen verfahrensbeendenden Entscheidungen ähnlich sind, die nach traditionellem Verständnis dem Richter obliegen. Dies gilt für jene Fälle, in denen die StPO eine Einschränkung des Legalitätsprinzips zulässt (§ 21 Abs. 2 und 3 StPO), für die Wahrnehmung des Straflosigkeitgrundes der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB), für die Fälle des

Verfolgungsverzichtetes nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 6a, 6b JGG) und vor allem für die Diversion (§§ 22a – 22m StPO). Besonders in Diversionsverfahren kommt dem Staatsanwalt – über seine Rolle als öffentlicher Ankläger hinaus – eine materielle Entscheidungsbefugnis zu, durch die er immer mehr eine richterähnliche Stellung erlangt, womit die einstmals klare Trennung zwischen staatsanwaltlichen und richterlichen Aufgaben relativiert wird.

Die Stellung der Staatsanwaltschaft hat sich folglich materiell markant zur Rechtsprechung hin verändert. Ihre staatsrechtliche Stellung ist teilweise richterähnlich, wenn auch nicht richtergleich. Beide prozessualen Gewalten sind funktional, organisatorisch und personell voneinander getrennt. Die Anklage ist ein integrierender Bestandteil der Strafgerichtsbarkeit. Zum Anklageprinzip ist auch die Strafverfolgung zu zählen, die die Grundlage für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage selbst bildet. Prozessgegenstand, Prozessziel, Arbeits- und Denkweise sind für die Staatsanwaltschaft dieselben wie für das Gericht. Das Gericht ist kein Parteienschiedsgericht, sondern es ist in der Sache genauso Vertreter der Interessen an der Wahrheitsfindung wie die Staatsanwaltschaft.

Der Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft lässt es nicht zu, sie nur nach dem formellen Gesichtspunkt ihrer Weisungsabhängigkeit als eine reine Verwaltungsbehörde zu charakterisieren. Inhaltlich unterscheidet sich der Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft nämlich von den Aufgaben einer eigentlichen Verwaltung. Wäre die Staatsanwaltschaft eine Verwaltungsbehörde wie jede andere, so wäre das unter ihrer Verantwortung stehende Vorverfahren ein verwaltungsbehördliches Verfahren und kein Teil des justiziellen Verfahrens.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft zwar formell der Verwaltung zuzuordnen, aber aufgrund ihrer inhaltlichen Funktion als Teil der Justiz zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege, vor allem in der Strafrechtspflege, berufen ist. Diese Stellung der Staatsanwaltschaft

soll in Art. 2 Abs. 1 des Staatsanwaltsgesetzes (StAG) deutlich zum Ausdruck kommen.

3.2 Weisungen

Wesentlich in der gegenständlichen Vorlage ist die gesetzliche Regelung eines (eingeschränkten) Weisungsrechtes der übergeordneten Behörde gegenüber der Staatsanwaltschaft. Dieses soll ein Verbot von Weisungen auf Einstellung eines Verfahrens (Negativweisungen), die Schriftlichkeit, eine Begründungspflicht und die Transparenz der Weisungen sowie die Klarstellung, dass die (nachträgliche) Offenlegung der Weisungserteilung nicht gegen die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verstößt, enthalten. Zudem soll das Staatsanwaltsgesetz eine Verbesserung der Rechtsstellung und des Gewissenschutzes des einzelnen Staatsanwaltes im Zusammenhang mit dem Weisungsrecht enthalten. Dies soll durch die Schriftlichkeit der Weisungserteilung, das Remonstrationsrecht und den Gewissenschutz durch die Möglichkeit der Entbindung des Staatsanwaltes von der weiteren Behandlung der Strafsache erreicht werden.

Die materiell-funktionale Zugehörigkeit der Staatsanwaltschaft zur Justiz, die funktionelle Verschränkung ihrer Arbeit mit derjenigen der Gerichte, die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Ernennung zum Staatsanwalt, die gemeinsame Ausbildung und die teilweise richterähnlichen Aufgaben der Staatsanwälte sowie die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Objektivität und materiellen Wahrheitserforschung machen klar, dass schon von vorneherein nicht alle auf die allgemeine Verwaltung anzuwendenden Grundsätze analog auch für die Staatsanwälte Geltung haben können.

Auch nur der bloße Anschein sachfremder, insbesondere parteipolitischer Einflussnahme auf den Staatsanwalt beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Straf-

rechtspflege. Ein solcher Anschein ist hier von ähnlicher Relevanz wie bei der richterlichen Befangenheit. Dem im besonderen Masse auch für staatsanwalt-schaftliches Organhandeln geltenden Grundsatz der Objektivität und Unvorein-genommenheit wird nur dann entsprochen, wenn die organisatorischen Bedin-gungen des Zustandekommens der Willensbildung über jeden Anschein sach-fremder Einflussnahme erhaben sind.

Die Notwendigkeit, die Tätigkeit des Staatsanwaltes vor solchen Einflussnahmen zu sichern, steigt auch, je mehr dem Staatsanwalt im Rahmen der Strafrechts-pflege Aufgaben übertragen werden, die vorher nur dem Richter oblagen. Auch die internationale Entwicklung geht in Richtung zumindest einer Lockerung des ministeriellen Weisungsrechtes.

Ein Staatenvergleich zeigt, dass Staatsanwälte in Italien unabhängig sind und in Finnland, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich volle Autonomie geniessen. In Belgien, Frankreich und Luxemburg sind Instruktionen verboten, die eine Strafverfolgung untersagen (Negativweisungen). In Österreich besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Weisung durch den Bundesmi-nister für Justiz, doch abgesehen davon, dass auch dort schon seit längerem eine intensive Diskussion über eine Änderung des Weisungsrechtes im Gange ist, muss schon derzeit jede Weisung schriftlich und begründet sein. Ausserdem kann ihre Befolgung bei Rechtswidrigkeit und auch schon bei Unvertretbarkeit abgelehnt bzw. ihre Erteilung öffentlich bekannt gegeben werden. Weisungen auf Verfahrenseinstellung kommen in Österreich in der Praxis praktisch nicht vor.

3.3 Weiteres

Weitere Schwerpunkte der Vorlage stellen die klare Organisationsstruktur der Behörde, die Regelung der Geschäftsverteilung, der Berichtspflichten und der

Dienstaufsicht sowie weitere dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Staatsanwälte, etwa zur Ausbildung, zu den Bestellungsvoraussetzungen, zur Amtsdauer, zur Beendigung des Dienstverhältnisses und zum Disziplinarrecht dar.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Staatsanwaltschaftsgesetz

Zu Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Organisation der Staatsanwaltschaft und enthält dienstrechtliche Regelungen für die Staatsanwälte. Zudem wird in Abs. 2 klargestellt, dass auf das Dienstrecht der nichtstaatsanwaltschaftlichen Angestellten der Staatsanwaltschaft das Staatspersonalgesetz Anwendung findet, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Zu Art. 2 – Stellung und Sitz der Staatsanwaltschaft

Angesichts der Erläuterungen unter Punkt 3.1. bezüglich des Spannungsfelds zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, in welchem sich die Staatsanwaltschaft befindet, ist die Staatsanwaltschaft organisatorisch als Teil der Verwaltung und funktionell als Teil der Rechtspflege zu betrachten. Die dem Staatsanwalt insbesondere in der Strafrechtspflege obliegende Tätigkeit macht seine richterähnliche Stellung aus. So werden in Bezug auf die Behörde „Staatsanwaltschaft“ (Art. 2) ihre funktionalen Aufgaben in der Rechtspflege, welche von Staatsanwälten ausgeübt werden (Art. 3), ausdrücklich klar gestellt. Die Stellung des Staatsanwaltes als Organ der Rechtspflege ist (nur) „in Erfüllung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft“ gegeben, also auf jene Bereiche beschränkt, die den im Gesetz festgelegten Aufgaben einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zuzurechnen sind und der Erfüllung dieser Aufgabe dienen.

Art. 2 Abs. 1 definiert die Stellung der Staatsanwaltschaft und ihre Funktion. Die Staatsanwaltschaft ist in Wahrnehmung der ihr gesetzlich oder staatsvertraglich zugewiesenen Aufgaben Teil der zivilrechtlichen, besonders aber der strafrechtlichen Rechtspflege. Im Zivilverfahren ist die Mitwirkung der Staatsanwälte in den §§ 158, 159 und 164c ABGB im Verfahren auf Bestreitung der Ehelichkeit eines Kindes sowie der Feststellung der Vaterschaft vorgesehen. Auch in diesen Belangen ist das vorliegende Gesetz anwendbar. Staatsvertraglich ergeben sich aus dem Zollvertrag mit der Schweiz Mitwirkungspflichten im Rahmen einschlägiger Gerichtsverfahren in der Schweiz. Im Hinblick auf die Strafrechtspflege wird besonders der in Art. 100 Abs. 1 der Landesverfassung festgelegte Anklagegrundsatz näher ausgeführt und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Funktionen der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft ist zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege (vor allem in der Strafrechtspflege) berufen, womit in erster Linie die Wahrung der Rechtssicherheit im Staate gemeint ist, aber eben auch eine gewisse Weisungsgebundenheit bei der Ausübung der Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Mit der Formulierung „in Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Legalitätsgrundsatz für die Staatsanwaltschaft genauso wie für die mit der Wahrnehmung der Aufsicht betraute und weisungsbefugte Regierung gilt.

Der zweite Satz des Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren sowohl die öffentliche Anklage als auch die Strafverfolgung obliegt. Der Anklagegrundsatz allein bedeutet in formeller Hinsicht nur eine Trennung von Verfolgung und Entscheidung im Strafverfahren. Das Strafverfahren darf nicht als Inquisitionsprozess eingerichtet werden, sondern ist kontradiktorisch zu gestalten. Wer die Anklage erhebt und vertritt, ist damit noch nicht gesagt, sodass es einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, dass die öffentliche Anklage ausschliesslich der Staatsanwaltschaft obliegt. Zusätzlich zur Anklage ist

aber auch die Erwähnung der Strafverfolgung erforderlich, weil sie die Mitverantwortung für die Ermittlungen und die Sachkompetenz zur Verfahrenseinstellung (Diversion) des Staatsanwaltes zum Ausdruck bringt. Die staatsanwaltlichen Aufgaben sind einerseits bei den Gerichten in Vaduz und andererseits gemäss Zollvertrag in bestimmten Fällen bei den zuständigen Gerichten in der Schweiz zu besorgen.

Abs. 2 legt den Sitz der Staatsanwaltschaft fest. Diesbezüglich ist auf Art. 1 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) zu verweisen, in welchem festgelegt ist, dass der Sitz der Gerichte in Vaduz ist. Es macht daher Sinn, auch für die Staatsanwaltschaft festzulegen, dass sich deren Sitz in Vaduz befindet.

Zu Art. 3 – Staatsanwälte

In Abs. 1 wird grundsätzlich klargestellt, dass die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben durch Staatsanwälte erfüllt werden, wobei diese im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art 8) und ordentlichen Dienstaufsicht (Art. 18) ihre Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Die selbständige und eigenverantwortliche Aufgabenerledigung darf aufgrund der für alle Staatsanwälte in gleichem Masse geltenden Qualifikationsanforderung als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sie gilt grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche, auch für die Zurücknahme einer Anklage bzw. von Teilen derselben in der Schlussverhandlung sowie für andere Anträge, Erklärungen oder Verfügungen in der Verhandlung oder während der Rufbereitschaft. Aus Gründen einer wirksamen Qualitätssicherung der laufenden Geschäftstätigkeit („Vier-Augen-Prinzip“) sollen Überprüfungen, (zumindest) der staatsanwaltlichen End erledigungen, durch einen Kollegen bzw. durch den Leiter der Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen werden können. Allerdings macht es erfahrungsgemäss die Arbeitsbelastung unmöglich, dieses Vier-Augen-Prinzip lückenlos durchzuführen. Die Grenze der selbständigen Geschäftsbehandlung wird allenfalls dort zu ziehen

sein, wo eine Verfügung des Staatsanwaltes später nicht oder nur schwer abgeändert werden kann. In jedem Fall aber dort, wo es sich um eine Strafsache handelt, für die das Kriminalgericht zuständig ist (Art. 9 Abs. 2).

In Abs. 2 wird festgehalten, dass Staatsanwälte im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im Bereich der justiziellen Strafverfolgung, Unabhängigkeit geniessen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zu Art. 5 – Staatsanwaltschaft

Mit dieser Bestimmung wird in Abs. 1 die grundsätzliche Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft mit einem Leiter und einem Stellvertreter sowie die Aufgaben des Leiters festgelegt. In Abs. 2 ist festgehalten, dass jeder Staatsanwalt – auch der Leiter und sein Stellvertreter – eine eigene Abteilung besetzen, wobei sich der Tätigkeitsbereich einer Abteilung aus der Geschäftsverteilung ergibt. Dies entspricht der derzeitigen Situation.

Zu Art. 6 – Leiter der Staatsanwaltschaft

Diese Bestimmung regelt die Ernennung des Leiters der Staatsanwaltschaft und seines Stellvertreters. Dem Kriterium des Dienstalters soll dabei Priorität zukommen, soweit auch die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten vorliegen. Unter Dienstalter wird dabei die Dauer der bisherigen Tätigkeit als Staatsanwalt oder Richter verstanden. Diese Auslegung soll der Ähnlichkeit dieser beiden Tätigkeitsfelder gerecht werden und einen allfälligen Wechsel vom Richterberuf in den Beruf des Staatsanwalts erleichtern.

Zu Art. 7 – Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist sozusagen das „Büro“ aller Staatsanwälte, in dem sämtliche Kanzlei- und Schreibearbeiten zu erledigen sind, wobei die hauptsächlichen Tätigkeiten in Abs. 2 nicht abschliessend erwähnt sind. Gemäss Abs. 3 ist eine

nähere Regelung der Organisation der zentralen Geschäftsstelle und deren Verkehr mit den Abteilungen dem Leiter der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Zu Art. 8 – Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung soll nicht nur eine möglichst gleichmässige Auslastung aller Staatsanwälte bewirken, sondern auch dafür sorgen, dass entsprechend dem für die Gerichtsbarkeit geltenden Grundsatz des „gesetzlichen Richters“ im Voraus feststeht, welcher Staatsanwalt welche Strafsache zu bearbeiten haben wird. Gemäss Abs. 1 obliegt es dem Leiter der Staatsanwaltschaft, die Geschäfte alljährlich auf die Abteilungen zu verteilen. Für jeden Staatsanwalt ist eine Stellvertreterregelung vorzusehen.

In Abs. 2 sind dringliche Angelegenheiten während der Rufbereitschaft und Angelegenheiten, die vom Leiter der Staatsanwaltschaft vorübergehend an sich gezogen oder einer bestimmten Person übertragen wurden, von der Geschäftsverteilung ausgenommen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Geschäftsverteilung dem zuständigen Ressort und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. Dabei ist eine Darstellung in einfacher und klarer Form zu berücksichtigen, woraus die Nummern bzw. Bezeichnungen der Abteilungen und die Namen der jeweiligen Staatsanwälte hervorzugehen haben. Die Bezeichnung einer Abteilung kann insbesondere nach dem Anfangsbuchstaben des Geschädigten, nach der Art der Strafsache oder nach dem Zufallsprinzip erfolgen.

Schliesslich regelt Abs. 4, dass eine Änderung der Geschäftsverteilung durch den Leiter während des Jahres nur aus wichtigen, längerfristigen Gründen (z.B. geänderter Personalbestand, Krankheit, Grossakten) erfolgen soll, wobei es dem Leiter der Staatsanwaltschaft überlassen ist, vorübergehend selbst Aufgaben eines

Staatsanwaltes zu übernehmen oder bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung einem Staatsanwalt zu übertragen.

Zu Art. 9 – Revision

Art. 9 regelt die Revision staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen. Darunter versteht man, dass wichtige Entscheidungen des Staatsanwaltes nach dem Vier-Augen-Prinzip von einem anderen Staatsanwalt geprüft und gegengezeichnet werden. Es soll nicht ein Staatsanwalt allein dem Gericht gegenüber in bestimmten schweren Strafsachen eine endgültige Erklärung abgeben. Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass die Revision durch den Leiter der Staatsanwaltschaft erfolgt. Er kann diese Aufgabe aber auch an einen anderen Staatsanwalt delegieren. Abs. 2 legt fest, dass der Verzicht auf die Verfolgung einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung stets einer Revision zu unterziehen ist.

Zu Art. 10 – Anwesenheit im Amt und Rufbereitschaft

Abs. 1 verpflichtet den Leiter der Staatsanwaltschaft, zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Amtsbetriebes ordentliche dienstliche Anwesenheitszeiten für die Staatsanwälte anzuordnen. Die Anwesenheit im Amt ist derart einzurichten, dass die Staatsanwälte ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können. Für die ordnungsgemässe Erfüllung der Amtspflichten gibt insbesondere Art. 27 Abs. 1 den Massstab vor, nach dem sich Staatsanwälte mit voller Kraft dem Dienst zu widmen und die anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen haben. Zur raschen Erledigung ist es erforderlich, dass die Staatsanwälte jeden Tag in der Staatsanwaltschaft anwesend sind, um die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen zu können. Den Zeitraum und die Dauer der Anwesenheit im Amt bestimmt gemäss Abs. 1 der Leiter der Staatsanwaltschaft.

Abs. 2 regelt die Rufbereitschaft eines Staatsanwaltes ausserhalb der dienstlichen Anwesenheitspflicht zur Sicherstellung der Erledigung von keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten rund um die Uhr.

Gemäss Abs. 3 muss die jederzeitige Erreichbarkeit des Staatsanwaltes in Rufbereitschaft gewährleistet sein, wobei Erreichbarkeit unter Zuhilfenahme von technischen Kommunikationsmitteln (Telefon, E-mail, Fax), mit denen auch Amtshandlungen erledigt werden können, ausreicht. Der zur Rufbereitschaft eingeteilte Staatsanwalt befindet sich selbstverständlich im Dienst und hat dabei anfallende Amtshandlungen auch entsprechend durchzuführen.

Abs. 4 sieht schliesslich noch die Gleichbehandlung aller Staatsanwälte in Bezug auf die Leistung der Rufbereitschaft vor.

Zu Art. 11 – Berichte

Bei den in Abs. 1 genannten Berichten handelt es sich um die so genannten „Spontanberichte“, die die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu erstatten hat. Als Berichtsempfänger sind sowohl der zuständige Ressortinhaber als auch der Regierungschef aufgeführt, da selbstverständlich beide gleichermassen der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich sind. Das besondere öffentliche Interesse kann sich insbesondere aus der Person des Verdächtigen, des Geschädigten oder des Anzeigers, aus der Bedeutung der Sache oder aus dem medialen Interesse ergeben.

Abs. 2 sieht eine Berichtspflicht über Strafsachen gegen Mitglieder des Landtages, der Regierung oder des Gemeinderates einschliesslich Gemeindevorsteher vor, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies ist erforderlich, um weitere Vorgehensweisen und notwendige Verfahrensschritte abzuklären oder bestehende andere gesetzliche Vorschriften (z.B. Art. 28 ff StGHG) einhalten zu können.

Abs. 3 legt die Form und den Inhalt der Berichterstattung fest und Abs. 4 bestimmt, dass in Fällen, die wegen Gefahr in Verzug sofort zu erledigen sind, die Berichterstattung nachrangig ist.

Zu Art. 12 – Jahresberichte

Von der Staatsanwaltschaft erstattete Jahresberichte sollen innerhalb der festgelegten Frist der Regierung zuhanden des Landtages, als oberstes Kontrollorgan der Verwaltung, einen Überblick über die Tätigkeit und die Belastung dieser Behörde mit Erläuterung zur Entwicklung des Geschäftsanfalles geben. Überdies können im Laufe des Jahres im Rahmen der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wahrgenommene Mängel in der Gesetzgebung oder sonst ihre Arbeit beeinträchtigende Umstände mit Änderungsvorschlägen zur allfälligen Behebung mitgeteilt werden.

Art. 13 – Tagebuch

Das Tagebuch ist der „Akt des Staatsanwaltes“, aus dem seine Verfügungen, Erklärungen, Anträge und Erledigungen ersichtlich sein müssen. Das Tagebuch dient unter anderem der Feststellung des Verfahrensstandes, Verfahrensganges und Verfahrensinhaltes, aber auch als Grundlage zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Tagebuchzahl hat mit der Registerzahl übereinzustimmen.

Abs. 2 verpflichtet zur Begründung verfahrensbeendender Entscheidungen, welche abschliessend aufgezählt sind. Während jede Verfahrensbeendigung ausführlich zu begründen ist, bedarf es beim ohnehin schriftlichen Bestrafungs- oder Strafantrag oder bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur einer kurzen stichwortartigen Begründung, besonders zur Information des an der Verhandlung teilnehmenden Staatsanwaltes. Bei der zu begründenden Anklageschrift bedarf es keiner zusätzlichen Begründung im Tagebuch mehr.

Abs. 3 sieht vor, dass die besonderen Gründe für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung stichwortartig zu vermerken sind.

Abs. 4 regelt die besondere Kennzeichnungspflicht von Haftsachen und Abs. 5 legt fest, welche Urkunden in Urschrift und welche in einer Abschrift dem Tagebuch anzuschliessen sind.

Abs. 6 schliesslich regelt das Festhalten des Ausgangs des Strafverfahrens sowie allfällige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen im Tagebuch.

Zu Art. 14 – Register

Im Gesetz ist die Verpflichtung zur Registerführung und ihr Zweck normiert. Nähere Einzelheiten über die Art, den Inhalt, die Form, Führung und Aufbewahrung der Register sollen durch den Leiter der Staatsanwaltschaft festgelegt werden. Insbesondere werden detailliertere Anweisungen z. B. für das Festhalten von Verwaltungsangelegenheiten der Staatsanwaltschaft, für Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen oder für Anzeigen gegen unbekannte Täter, für Auslieferungssachen und für Jugendstrafsachen notwendig sein.

Zu Art. 15 – Einsicht in Tagebücher und Unterlagen

Einerseits tragen der zuständige Ressortinhaber und der Regierungschef in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses besondere Verantwortung und andererseits übt die Regierung die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Aus diesen Gründen, insbesondere bei Beschwerden gegen die staatsanwaltliche Amtsführung, muss sie daher Einsicht in die Arbeitsunterlagen der Staatsanwälte haben. Auch jene Stelle, die ein allfälliges straf- oder disziplinarrechtliches Verhalten eines Staatsanwaltes oder ein Amtshaftungsbegehren zu beurteilen hat, ist die Einsicht in die Tagebücher zu gewähren. Es versteht sich von selbst, dass jede Einsichtnahme in dem erforderlichen Umfang stattfinden soll.

Zu Zwecken wissenschaftlicher Arbeit sollen gemäss Abs. 2 Einsichtnahmen durch den Leiter der Staatsanwaltschaft genehmigt werden können. Um aber von vorne herein Veröffentlichungen während laufender Verfahren oder zu einem zu frühen – und damit auch historisch wertlosen – Zeitpunkt zu verhindern, soll die Einsicht nicht vor Ablauf von 10 Jahren ab Einstellung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens unter entsprechender Anonymisierung gewährt werden. Über Akteneinsicht in gerichtliche Akten hat ohnehin das Gericht zu entscheiden.

Während es bei Abs. 1 um die Einsicht in das Tagebuch geht, handelt es sich bei Abs. 3 um die Einsicht in die dem Tagebuch angeschlossenen Unterlagen (z. B. Anzeigen und Erhebungsberichte). Es wird darauf verzichtet, eine Fassung vorzuschlagen, in der aufgezählt wird, wem im Einzelnen ein „begründetes rechtliches Interesse“ an der Einsicht in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte zustehen kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein derartiges „begründetes rechtliches Interesse“ jedenfalls beim Geschädigten und beim Angezeigten anzunehmen sein wird. Die Einsicht ist in der Regel zu gewähren. Sie kann allerdings ganz oder teilweise verweigert werden, wenn besondere Gründe (z.B. persönliche Umstände des Privatbereiches von Personen, deren Kenntnis zur Verfolgung des berechtigten Interesses nicht notwendig ist) einer Einsicht entgegenstehen.

Zu Art. 16 – Datenbearbeitung

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG), einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, mit Hilfe automatisierter elektronischer Informationssysteme zu bearbeiten. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. g Datenschutzgesetz (DSG) umfasst das „Bearbeiten“

von Personendaten jeden Umgang mit diesen Daten (z.B. erfassen, übermitteln, verarbeiten, etc.).

Zu Art. 17 – Verrichtung von Handlungen bei den Gerichten

In der Gesetzesvorlage wurde aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen ein Verweis auf die besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, z. B. die Strafprozessordnung, für ausreichend angesehen (Abs. 1). Dort ist geregelt, dass ausserhalb von Verhandlungen und Sitzungen Anträge der Staatsanwaltschaft in der Regel schriftlich gestellt werden, jedoch wird Platz gelassen für mündliche Erklärungen und Anträge bei Dringlichkeit, wie etwa während der Rufbereitschaft. Über mündliche Anträge und Erklärungen soll tunlichst ein Aktenvermerk erstellt werden, um den Inhalt nachvollziehbar zu machen.

Ebenso ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen das Akteneinsichtsrecht, wobei dieses in gerichtliche Beratungsprotokolle der Staatsanwaltschaft nur dann zusteht, wenn der Vorwurf erhoben wird, dass es zu Gesetzesverletzungen gekommen ist, und die Einsicht in das Beratungsprotokoll Beweis für oder gegen eine solche Behauptung sein könnte.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass eine Strafsache vor Gericht unter Wahrung der Kontinuität möglichst durchgehend vom selben Staatsanwalt vertreten wird. Dass der eine Strafsache bearbeitende Staatsanwalt diese infolge seiner besonderen Aktenkenntnis auch in der Schlussverhandlung vertritt, ist nach Möglichkeit zu bewerkstelligen. Da sich dies aus Gründen der Arbeitsbelastung bzw. der Verhandlungseinteilung der Richter nicht immer bewerkstelligen lässt, ist zumindest in umfangreichen und komplizierten Strafsachen darauf zu achten.

Eine Vertretung durch Richteramtswärter kann ebenfalls vorgesehen werden, was insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt ihrer Ausbildung zweckmässig

erscheint. Abs. 3 schränkt die Vertretung der Anklage durch Richteramtsanwärter allerdings auf Vertretung in der Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter ein.

Zu Art. 18 – Dienstaufsicht

Diese Bestimmung umschreibt die Zuständigkeit und den Gehalt der Dienstaufsicht und grenzt diese vom Disziplinarrecht ab. Zu kontrollieren sind insbesondere der Geschäftsanfall, die Tagebuch- und Registerführung sowie die Erledigungs- und Ausfertigungsfristen. Zudem sollten auch alle länger andauernden Verfahrensstillstände überwacht und dokumentiert werden. Die Dienstaufsicht versteht sich als Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs der Staatsanwaltschaft, bei welchem auch für entsprechende Weiterbildung gesorgt wird. Der Leiter der Staatsanwaltschaft ist dabei angehalten, die Ausführung der Geschäfte als zuständiges Dienstaufsichtsorgan zu überwachen und die notwendigen Schritte einzuleiten, sofern Probleme feststellbar sind. Die Aufsicht wird im Rahmen ihres Gegenstandes von Amtes wegen (Art. 18) oder aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde (Art. 19) wahrgenommen.

Um der Dienstaufsicht nachkommen und erforderlichenfalls das Weisungsrecht ausüben zu können, hat der Leiter der Staatsanwaltschaft die nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen und Berichtspflichten anzuordnen. Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten des Leiters der Staatsanwaltschaft gehört es jedenfalls auch, sich regelmässig über den Fortgang wichtiger, schwieriger oder aussergewöhnlicher Strafsachen in geeigneter Weise zu informieren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Aufsichtspflicht uneingeschränkt gilt. Die konkreten Massnahmen hat der Leiter der Staatsanwaltschaft von Fall zu Fall zu beschliessen.

Art. 19 – Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine Verletzung der dem Staatsanwalt obliegenden Dienstpflicht kann seine dienst- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Ungebührliches Verhalten eines Staatsanwaltes bei der Ausübung von Amtshandlungen kann ebenso wie die Verweigerung oder Verzögerung von Massnahmen der Rechtspflege Anlass für eine Aufsichtsbeschwerde sein. Zur Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde ist der Leiter der Staatsanwaltschaft berufen, soweit sie Staatsanwälte oder der Staatsanwaltschaft zugeteilte Richteramtsanwärter oder Praktikanten betrifft. Für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft ist die Regierung zuständig. Eine Einschränkung besteht für die Regierung insofern, als sie in Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde eine Weisung zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache lediglich dem Leiter der Staatsanwaltschaft und nur unter der Beschränkung des Art. 28 Abs. 2 und 3 erteilen kann.

Zu Art 20 bis 22 – Ausschluss und Ablehnung

Die Bestimmung des Art. 20 legt die gesetzlichen Ausschlussgründe fest, bei deren Vorliegen ein Tätigwerden eines Staatsanwaltes nicht erlaubt ist. Darauf hat der Leiter der Staatsanwaltschaft bei der Geschäftsverteilung zu achten bzw. hat ein betroffener Staatsanwalt den Leiter von solchen Umständen umgehend zu informieren, sodass ein anderer Staatsanwalt mit der Erledigung betraut werden kann.

Im Fall der Ablehnung nach Art. 21 hängt die Überprüfung des Ausschlusses eines Staatsanwaltes von dessen Antrag oder vom Antrag eines Verfahrensbeteiligten ab. Gemäss Abs. 2 tritt bei nicht rechtzeitiger Ausübung des Rechts auf Ablehnung innert fünf Tagen Verwirkung ein.

Art. 22 Abs. 1 sieht bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes den Verzicht auf alle Amtshandlungen vor. In Abs. 2 ist die Anzeigepflicht der Staatsanwälte gere-

gelt. Gemäss Abs. 3 liegt die Zuständigkeit zur Beurteilung, ob ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund vorliegt oder nicht, beim Leiter der Staatsanwaltschaft bzw. dessen Stellvertreter. Gegen diese Beurteilung steht kein Rechtsmittel offen.

Zu Art. 23 bis 26 – Ausschreibung und Anstellung, Anstellungserfordernisse, Dauer des Dienstverhältnisses und Dienstleid

Staatsanwaltschaftliche Stellen werden ausschliesslich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Regierung besetzt. Die Ausschreibung richtet sich nach Art. 9 des Staatspersonalgesetzes. Schon durch Art. 6 ist klargestellt, dass auch der Leiter der Staatsanwaltschaft und sein Stellvertreter Staatsanwälte sind und sie daher auch diesen Bestimmungen unterliegen, jedoch mit der Ausnahme, dass diese Personen zusätzlich von der Regierung mit Ernennungsschreiben ausdrücklich zum Leiter der Staatsanwaltschaft und zum Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft ernannt werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft kennt am besten die Voraussetzungen, die ein Bewerber für die ausgeschriebene Stelle aufweisen muss. Auch wird er sich in der Regel während der Ausbildungszeit der Richteramtswürter schon ein Bild über die Qualifikation einzelner Bewerber machen können. Es erscheint daher zweckmässig, dass er eine Äusserung zur Eignung jedes Bewerbers abgibt und bei mehreren Bewerbern einen begründeten Besetzungsvorschlag erstellt, an den die Regierung allerdings nicht gebunden ist. Dieser soll als Entscheidungshilfe dienen.

Durch den Abschluss des schriftlichen Dienstvertrages wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

Sichergestellt werden muss, dass Staatsanwälte die gleiche Qualifikation wie Richter haben und nur Personen die Tätigkeit eines Staatsanwaltes ausüben kön-

nen, die auch Richter sein könnten. In diesem Sinn bestimmt die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914, dass der Staatsanwalt „zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein muss“. Auch in Österreich und in den meisten schweizerischen Kantonen ist die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Ernennung zum Staatsanwalt.

Die Anstellungserfordernisse für Bewerber sind in der Regel somit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, die volle Handlungsfähigkeit, die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf sowie die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Liechtenstein. Zudem müssen sie den richterlichen Vorbereitungsdienst absolviert haben.

Grundsätzlich handelt es sich beim Amt des Staatsanwaltes um eine hoheitliche Tätigkeit. Es ist deshalb Liechtensteinern vorbehalten. Da jedoch auch in Zukunft damit zu rechnen ist, dass sich nicht genügend Bewerber mit Liechtensteinischer Staatsbürgerschaft auf ausgeschriebene Staatsanwaltsstellen finden oder aufgrund eines momentanen Personalbedarfs sofort Staatsanwälte gefunden werden müssen, ist – wie im Richterdienstgesetz – die Möglichkeit der Anstellung ausländischer Staatsanwälte weiterhin vorzusehen. Als Mindestanfordernis für Bewerber mit österreichischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit nennt Art. 24 Abs. 3 eine wenigstens fünfjährige ununterbrochene Praxis als vollamtlicher Richter oder Staatsanwalt in diesen Ländern. Für Schweizer genügt auch eine gleich lange Tätigkeit als Gerichtsschreiber. Die Verwandtheit der Rechtsvorschriften sowie die teilweise Anwendung von schweizerischem Recht im Fürstentum Liechtenstein sprechen dafür, die Zulassung von ausländischen Bewerbern auf österreichische oder schweizerische Staatsangehörige zu beschränken.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt bei Bewerbern aus Österreich oder der Schweiz das Erfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes. Um den Einstieg in den Beruf des Staatsanwaltes von erfahrenen liechtensteinischen

Rechtsanwälten zu erleichtern, kann analog dem Richterdienstgesetz bei fünfjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt in Liechtenstein auf den richterlichen Vorbereitungsdienst verzichtet werden. Erforderlich ist bei den Rechtsanwälten eine forensische Tätigkeit.

Für die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwälte ist es notwendig, dass die Anstellung zum Staatsanwalt bis zum Übertritt in den Ruhestand erfolgt (vgl. Art. 16 RDG). Dadurch ist gewährleistet, dass die Staatsanwälte frei von möglichen Einflüssen ihre Entscheidungen treffen können. Eine solche Regelung, verbunden mit der Unversetzbarkeit zu einer Verwaltungsbehörde – ausgenommen in Disziplinarverfahren – entspricht den internationalen Vorgaben des Europarates und den Regelungen der meisten europäischen Länder. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer vorübergehenden Dienstzuteilung eines Staatsanwaltes in seinem Einverständnis.

Ein Staatsanwalt kann jedoch auch befristet angestellt werden. Eine solche befristete Anstellung eines Staatsanwaltes ist gemäss Art. 25 Abs. 2 längstens für die Dauer von drei Jahren möglich. Diese Frist kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Wie bisher ist der Diensteid bei Amtsantritt des Staatsanwaltes vor dem Regierungschef abzulegen. Auf die Erwähnung der Eidesformel im Gesetz wird verzichtet.

Zu Art. 27 – Allgemeine Pflichten

Die Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein resultiert aus dem Treueverhältnis, das durch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis entsteht. Dieses Treueverhältnis liegt auch bei Staatsanwälten mit ausländischer Staatsangehörigkeit vor.

Die Verpflichtung, sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, umfasst das Gebot, ausser Dienst ein Verhalten zu zeigen, das die Staatsanwälte nicht daran hindert, sich im Dienst ganz auf ihr Amt zu konzentrieren. Darüber hinaus obliegt den Staatsanwälten auch das Gebot, alles Erforderliche zur Vorbereitung der ihnen nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden Geschäfte zu veranlassen. Darunter fällt auch die notwendige Weiterbildung. Eine schuldhaftige Unterlassung der Weiterbildung kann eine Pflichtverletzung darstellen. Die Auflage, die Pflichten des Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, umfasst vor allem das Gebot, bei der Erfüllung der Amtspflichten genau, objektiv und ohne Rücksicht auf eigene Interessen und Vorteile vorzugehen. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, sich bei ihren Amtshandlungen ausschliesslich von sachlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

Die Verpflichtung, die anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen, enthält das Gebot zur möglichst unverzüglichen Inangriffnahme der anfallenden Amtsgeschäfte und zu deren raschmöglichsten Erledigung. Durch die Natur der Sache gerechtfertigte Erledigungsverzögerungen sind den Staatsanwälten nicht als Pflichtverletzung anzulasten.

Gemäss Abs. 2 sind die Staatsanwälte verpflichtet, Ausbildungsverantwortung gegenüber den Richteramtswärtern und den bei der Staatsanwaltschaft tätigen Praktikanten zu übernehmen. Es gehört auch in den Wirkungskreis der Staatsanwälte, an der Verfassung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen der Regierung teilzunehmen.

Die Verpflichtung zu vorwurfsfreiem Benehmen in und ausser Dienst (Abs. 3) bedeutet, dass sich die Staatsanwälte zu jeder Zeit einem schuldhaften und nicht gerechtfertigten Verhalten (Tun oder Unterlassen) zu enthalten haben, das einen Verstoß gegen die liechtensteinische Rechtsordnung darstellt oder den allgemein anerkannten Vorstellungen der Bevölkerung über das von einem Staatsan-

walt im oder ausser Dienst zu erwartende Verhalten zuwiderläuft. Ein Verstoss gegen die allgemein anerkannten Vorstellungen der Bevölkerung über das von einem Staatsanwalt in und ausser Dienst zu erwartende Verhalten liegt dann vor, wenn durch ein Verhalten das Standesansehen der Staatsanwälte nicht gewahrt wird.

Zu Art. 28 – Weisungen

Hinsichtlich des Weisungsrechts finden sich unter Punkt 3.2 bereits umfangreiche Ausführungen, auf welche verwiesen werden kann.

Da Staatsanwälte formal organisatorisch der Staatsgewalt der Verwaltung zuzurechnen sind, für deren Organe grundsätzlich die Weisungsgebundenheit gilt, muss das Gesetz zunächst als Ausnahme von diesem Grundsatz das „Verwaltungsorgan Staatsanwalt“ weisungsfrei, also unabhängig stellen (Art. 3), aber gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass in den im Gesetz genannten Fällen Ausnahmen von der Weisungsfreiheit zulässig sind, die Unabhängigkeit also beschränkt werden kann. Diese Ausnahmen sind in Art. 28 aufgezählt, wonach erteilt werden können:

- generelle Weisungen;
- Weisungen zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache an die Staatsanwälte durch den Leiter der Staatsanwaltschaft (interne Weisungen);
- Weisungen zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache an den Leiter der Staatsanwaltschaft durch einen Regierungsbeschluss (externe Positivweisung), mit Ausnahme einer Weisung zur Zurücklegung der Anzeige, zur Einstellung des Verfahrens, zum Rücktritt von der Verfolgung infolge Diversion, zur Zurückziehung der Anklage und zur Abstandnahme von der Erhebung eines Rechtsmittels zum Nachteil des Beschuldigten (Verbot der externen Negativweisung).

Dienstrechtliche Anordnungen können dem einzelnen Staatsanwalt nur vom Leiter der Staatsanwaltschaft gegeben werden. Es handelt sich somit um ein behördeninternes Weisungsrecht des Leiters der Staatsanwaltschaft bzw. eine interne Weisungsgebundenheit des einzelnen Staatsanwaltes. Klarzustellen ist, dass interne Weisungen, also des Leiters der Staatsanwaltschaft an die einzelnen Staatsanwälte in Ausübung seiner Aufsichtspflicht, selbstverständlich stets möglich sind. Externe Weisungen können nur dem Leiter der Staatsanwaltschaft, nicht aber unter dessen Umgehung direkt dem einzelnen Staatsanwalt erteilt werden (Abs. 1 i.V.m. Abs. 2).

Hinsichtlich externer, also von der Regierung erteilter, Weisungen, wird ein Verbot von Negativweisungen in einer bestimmten Strafsache, also einzelfallbezogener Weisungen auf Verfahrensbeendigung, insbesondere auf Verfahrenseinstellung, normiert, falls die Staatsanwaltschaft weiter verfolgen bzw. anklagen will.

Für jede Weisung gilt, dass sie begründet und – bei internen Weisungen auf Verlangen – schriftlich sein oder schriftlich nachgeholt werden muss. Ausserdem muss sie sich ausdrücklich auf Art. 28 beziehen. Es ist davon auszugehen, dass die ebenfalls an das Legalitätsprinzip gebundene Regierung keine gesetzwidrige Weisung erteilen wird. Einem dennoch erhobenen Vorwurf einer anders motivierten unsachlichen Weisung zur Anklageerhebung in einer Einzelstrafsache entgegen dem Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft kann damit begegnet werden, dass ja das unabhängige Gericht über diese – angeblich unsachliche – Anklage verhandeln und urteilen wird.

Einem erhobenen Vorwurf, entgegen dem Anklagewillen der Staatsanwaltschaft eine politisch motivierte Einstellungsweisung erteilt zu haben, kann hingegen eine gerichtliche Kontrolle nicht entgegengesetzt werden. Ein eingestelltes Strafverfahren kann aufgrund des Anklageprinzips, wonach der Staatsanwalt endgül-

tig über Anklage oder Einstellung entscheidet, nur unter der sehr schwierigen Voraussetzung einer Wiederaufnahme in Folge neuer Beweismittel oder einer Subsidiaranklage des Privatbeteiligten fortgesetzt werden.

Wenn sowohl der zuständige Staatsanwalt als auch der Leiter der Staatsanwaltschaft als zur Legalität und Objektivität verpflichtete Rechtspflegeorgane übereinstimmend der Meinung sind, dass eine strafrechtliche Verfolgung beweismässig und rechtlich fundiert zu erfolgen hat, so sollte die Regierung als politische Institution nicht mehr die Möglichkeit haben, sich darüber hinwegzusetzen und dennoch eine Einstellung des Verfahrens anzuordnen. Mit dem durch eine solche Einschränkung des Weisungsrechts an der Spitze der Weisungspyramide bewirkten Gewinn an sichtbarer Gerechtigkeit, Rechtsicherheit und öffentlichem Vertrauen in den Rechtsstaat ist auch eine Entlastung der Weisungsspitze vom Verdacht der parteipolitisch motivierten Einstellungsweisung verbunden. Sollten Gründe der Staatsräson es notwendig erscheinen lassen, von einer weiteren Verfolgung abzusehen, so könnte noch immer das Begnadigungsrecht des Landesfürsten zum Tragen kommen.

Die Erteilung einer Weisung zur weiteren Ermittlung bzw. letztlich zur Anklageerhebung setzt einen Regierungsbeschluss voraus, da es sich hierbei um einen massiven Eingriff in die Entscheidungsbefugnis des Staatsanwaltes handelt. Die Weisung kann – wie bereits ausgeführt – nur dem Leiter der Staatsanwaltschaft, aber nicht unter seiner Umgehung direkt dem einzelnen Staatsanwalt erteilt werden. Da der Regierung nur eine Negativweisung, also eine Weisung auf Abstandnahme weiterer Verfolgung entgegen dem Vorhaben des Staatsanwaltes, untersagt ist, kann sie dem Leiter der Staatsanwaltschaft nicht nur eine Weisung auf Anklageerhebung, sondern entgegen seinem Einstellungsvorhaben auch eine Weisung, vorerst weiter zu ermitteln, erteilen. Nach Abschluss dieser vom Staatsanwalt durchzuführenden Ermittlungen kann die Regierung dem neuerlichen Einstel-

lungsvorhaben des Leiters der Staatsanwaltschaft eine Anklageweisung entgegengesetzen. Will der Staatsanwalt aber selbst anklagen, so ist die Regierung daran gebunden, da sie keine Negativweisung auf Einstellung erteilen kann.

Eine von der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Aufhebung der Untersuchungshaft (Antrag oder Zustimmung des Staatsanwaltes) wird durch das der Regierung zur Weisung vorgelegte Einstellungsvorhaben des Staatsanwaltes nicht aufgeschoben. Wenn der die Strafsache bearbeitende Staatsanwalt und der Leiter der Staatsanwaltschaft den Verdacht für so dürftig halten, dass sie eine Einstellung des Strafverfahrens vorschlagen, so kann ein von der Regierung dennoch angenommener Verdacht jedenfalls nicht so dringend sein, dass er die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigen würde.

Zu Art. 29 – Remonstrationsrecht, Gewissensschutz, Weisungsbekanntgabe

In Abs. 1 ist „von einer Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren“, also einer Weisung im Sinne des Art. 28 Abs. 1, die Rede. Eine solche Weisung wäre etwa die Weisung, Anklage zu erheben oder von der Verfolgung Abstand zu nehmen. Wenn der Staatsanwalt eine solche Weisung, die ihm nur der Leiter der Staatsanwaltschaft erteilen kann, für rechtswidrig hält, so hat er ihm dies vor, bei Gefahr in Verzug nach Befolgung der Weisung mitzuteilen, um die in Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen auszulösen (Remonstrationsrecht). Die Ansicht, dass die Weisung rechtswidrig sei, muss dem Leiter in geeigneter Weise und unmissverständlich kund getan werden. Die Mitteilung soll dem Leiter Gelegenheit bieten, die Weisung noch einmal unter Einbeziehung der Meinung des Staatsanwaltes zu überdenken und allenfalls abzuändern. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Einzelweisungen zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache, nicht auf generelle Weisungen.

Weisungen können vom Leiter der Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch mündlich erteilt werden. Eine Schriftlichkeit ist erforderlich, wenn der Staatsanwalt

dies vom Leiter verlangt oder er die Weisung für rechtswidrig hält. Kommt der Leiter diesem Verlangen auf Schriftlichkeit nicht nach oder erteilt er eine nach Ansicht des Staatsanwaltes rechtswidrige Weisung nicht schriftlich, so gilt diese als zurückgezogen. Der Staatsanwalt, der nur auf Weisung des Leiters der Staatsanwaltschaft handelt, soll die Möglichkeit haben, dies auch dokumentieren zu können. Weigert sich der Leiter hiezu, gilt die Weisung als zurückgezogen.

Abs. 3 enthält einen Gewissensschutz für den Staatsanwalt. Hält er eine Weisung des Leiters für gesetzwidrig oder auch nur für unvertretbar, oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann er schriftlich und ausreichend begründet vom Leiter der Staatsanwaltschaft verlangen, von der weiteren Behandlung der Strafsache entbunden zu werden. Gesetzwidrig ist eine Weisung, wenn sie gegen das Gesetz verstösst, rechtswidrig, wenn sie zwar dem Gesetz entspricht, im Rahmen des Ermessensspielraumes zwar möglich, aber mit gutem Gewissen nicht vertreten werden kann (z.B. Anklage bei Beweisnotstand, Einstellung des Verfahrens trotz vorhandener Belastungsbeweise usw.). Unaufschiebbar Massnahmen müssen trotzdem gesetzt werden. Der Leiter der Staatsanwaltschaft muss einen anderen Staatsanwalt mit der Bearbeitung der Sache betrauen oder sie selbst behandeln.

Abs. 4 regelt die Möglichkeit der Bekanntgabe von Weisungen. Grundsätzlich ist der Staatsanwalt gemäss Art. 30 zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Im Sinne einer das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege und damit auch in die Tätigkeit der Staatsanwälte fördernden Transparenz soll es dem Staatsanwalt ohne Verletzung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit möglich sein nach aussen kund zu tun, dass und in welcher Richtung er eine Weisung zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache erhalten hat.

Durch eine solche Transparenz würde auch der jeweilige Weisungsgeber vom – wenn auch unzutreffenden – Verdacht geheimer unsachlicher Weisungen aus anderen als rechtlichen Motiven befreit.

Da dem einzelnen Staatsanwalt gemäss Art. 28 Abs. 1 nur der Leiter der Staatsanwaltschaft direkt Weisungen erteilen kann, bezieht sich seine Bekanntgabeerlaubnis nur auf solche Weisungen des Leiters und zwar sowohl hinsichtlich einer Weisung zur weiteren Verfolgung bzw. Anklageerhebung als auch einer solchen auf Abstandnahme von einer weiteren Verfolgung (Zurücklegung der Anzeige, Einstellung, Rücktritt von der Verfolgung infolge Diversion, Zurückziehung der Anklage, Unterbleiben eines Rechtsmittels). Weisungen aufgrund eines Regierungsbeschlusses (Art. 28 Abs. 2) können nur vom Leiter der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben werden, da nur er Empfänger einer solchen (nur auf weitere Ermittlung bzw. schliesslich Anklageerhebung lautenden) Weisung sein kann.

Zu Art. 30 – Verschwiegenheitspflicht

Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht sind alle Tatsachen, die den Staatsanwälten ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, die also geheim sind (d.h. deren Kenntnis sich auf einen geschlossenen oder schliessbaren Kreis von Personen beschränkt). Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch die Geheimhaltung schriftlicher Aufzeichnungen.

Keine Verschwiegenheitspflicht besteht für Staatsanwälte insoweit, als sie sich als Beschuldigte oder Angeklagte vor Gericht oder als Beschuldigte vor einer Verwaltungsbehörde zu verantworten haben. Dies ist aus Art. 6 Abs. 3 EMRK betreffend das Verteidigungsrecht abzuleiten. Im Verfahren vor dem Disziplinargericht besteht keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Zu Art. 31 – Entbindung von der Verschwiegenheit

Die Entbindung von Staatsanwälten von der Verschwiegenheit steht immer dem Leiter der Staatsanwaltschaft zu. Bei der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sind das Interesse an der Wahrheitsfindung gegen das Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen. Eine teilweise Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist hinsichtlich verschiedener Fakten zulässig, nicht jedoch hinsichtlich einzelner Phasen ein und desselben Vorganges. Die Entbindung darf nicht generell für alle künftigen Fälle erfolgen. Keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist dann notwendig, wenn für den Staatsanwalt eine Anzeigepflicht nach der Strafprozessordnung besteht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes weiter. So ist auch für pensionierte Staatsanwälte, deren zeitliche Bestellung abgelaufen ist, für eine Aussage über dienstliche Wahrnehmungen die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht notwendig. Ein Verstoss gegen die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist unter Umständen disziplinarrechtlich eine Pflichtverletzung und strafrechtlich als Vergehen der verbotenen Veröffentlichung nach § 361 StGB oder als Vergehen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach § 310 StGB zu ahnden.

Zu Art. 32 – Verbot der Geschenkkannahme

Diese Bestimmung verbietet den Staatsanwälten, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Vorteil im Sinne des Art. 32 ist ein Verhalten (eines Dritten), an dem der Verpflichtete ein Interesse hat. Dieses Interesse muss allerdings kein vermögenswertes Interesse sein. Besteht der Vorteil ausschliesslich oder überwiegend in einer Sachleistung, so liegt ein Geschenk vor. Andernfalls, also wenn das Verhalten nicht in einer Sachleistung besteht, ist der Vorteil ein "anderer Vorteil". Ein "anderer Vorteil" kann z.B. die Duldung eines unrechtmässigen Verhaltens sein.

Übliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert bzw. ohne wirtschaftlichen Verkehrswert unterliegen nicht dem Verbot der Geschenkkannahme, so z.B. Werbeartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke oder Ähnliches.

Beim Verschaffungs- oder Versprechensverbot besteht die verbotene Tathandlung darin, dass sich der Staatsanwalt in Beziehung auf seine Amtsführung Vorteile verschafft oder versprechen lässt. Der Staatsanwalt verschafft sich einen Vorteil, wenn er diesen von einem Dritten fordert, also direkt oder in versteckter Form einseitig verlangt. Der Staatsanwalt lässt sich einen Vorteil versprechen, wenn er ein diesbezügliches konkretes Angebot annimmt. Ob die Tathandlung vor oder nach der Vornahme oder der Unterlassung des Amtsgeschäftes erfolgt, ist rechtlich irrelevant. Von wem sich der Staatsanwalt den Vorteil verschafft oder versprechen lässt, ist rechtlich ebenfalls bedeutungslos. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung des Annahmeverbotes nach Art. 32 Satz 1 oder des Verschaffungs- oder Versprechungsverbotes nach Art. 32 Satz 2 ist disziplinarrechtlich als Pflichtverletzung, strafrechtlich als Verbrechen bzw. Vergehen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 StGB zu ahnden.

Zu Art. 33 – Ausgeschlossene Tätigkeiten

In Art. 33 wird geregelt, welche Tätigkeiten der Staatsanwalt neben seinem Amt nicht ausüben darf. Eine Tätigkeit neben dem Amt des Staatsanwaltes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie mit der Würde des Amtes nicht vereinbar ist, d.h. wenn sie geeignet ist, das Ansehen dieses Amtes in der Bevölkerung zu schmälern. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die in der Bevölkerung mit einem negativen Urteil verbunden ist. Unzulässig ist vor allem eine Tätigkeit, die den Staatsanwalt in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert, seine Leistungsfähigkeit einschränkt oder den Staats-

anwalt daran hindert, im Amt in genügender Weise anwesend zu sein, um seinen Amtspflichten ordnungsgemäss nachzukommen.

In jedem Fall ist die Ausübung einer Tätigkeit verboten, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass der Staatsanwalt in Ausübung seines Amtes befangen sein könnte. Allein der Umstand, dass eine Tätigkeit ausserhalb der staatsanwaltlichen Funktionen den Kontakt mit Menschen zur Folge hat, die auch Gegenstand einer Amtshandlung sein könnten, reicht jedoch nicht aus, um die Befangenheit in Ausübung des Dienstes anzunehmen. Ob diese Tätigkeit hingegen erwerbsmässig, ehrenamtlich oder unentgeltlich vorgenommen wird, ist für die Qualifizierung als ausgeschlossene oder erlaubte Tätigkeit dienstrechtlich irrelevant.

Analog dem Richterdienstgesetz untersagt Abs. 2 den Staatsanwälten die Ausübung eines politischen Amtes auf Landesebene sowie als Gemeindevorsteher oder Gemeinderat auf Gemeindeebene und dem Leiter der Staatsanwaltschaft die Mitgliedschaft in einem Parteigremium. Gleiches gilt für die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwalts, Patentanwalts, Treuhänders oder Vermögensverwalters (Abs. 3).

Zulässig sind gemäss Abs. 4 die Mitgliedschaft in Kommissionen und Beiräten, die vom Landtag oder von der Regierung (wie etwa die Verwaltungsbeschwerdekommission) bestellt werden.

Zu Art. 34 – Nebenbeschäftigungen von Staatsanwälten

Nebenbeschäftigung von Staatsanwälten ist jede Tätigkeit, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Staatsanwälte steht. Die Nebenbeschäftigung kann, muss aber nicht, erwerbsmässig sein. Es kann sich um erwerbsmässige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schliesslich auch um nicht erwerbsmässige Tätigkeiten.

Der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle müssen Nebenbeschäftigungen gemeldet werden. Vom Leiter der Staatsanwaltschaft bzw. der Regierung ist sodann zu entscheiden, inwieweit eine Nebenbeschäftigung zu untersagen ist. Im Hinblick auf die geringe räumliche Ausdehnung des Staates und der starken Verflechtung der Bevölkerung ist mit erhöhter Gefahr des Auftretens von Befangenheiten zu rechnen. Es erscheint daher sinnvoll, für das Ausüben solcher Nebentätigkeiten im Land eine Genehmigung vorzusehen.

Zu Art. 35 – Besoldung und Entschädigung

Die Gehaltsregelung für Staatsanwälte findet sich im Besoldungsgesetz, sodass darauf verwiesen werden kann.

Zu Art. 36 bis 39 – Dienstliche Auslagen, Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage, Datenschutz

Für dienstliche Auslagen sowie erlittenen Sachschaden, den Anspruch auf Urlaub und die Regelung der dienstfreien Tage für Staatsanwälte sowie den Datenschutz bei Personendaten von Staatsanwälten erscheint es zweckmässig, auf das Staatspersonalgesetz und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu verweisen. Der Ferienanspruch der Staatsanwälte wird in Art. 37 Abs. 1 festgehalten. Er beträgt abgestuft nach Lebensalter 23 bis 30 Arbeitstage.

Zu Art. 40 – Vorübergehende Dienstzuteilung und Versetzung

Staatsanwälte sind innerhalb der Verwaltung grundsätzlich unversetzbar. Art. 40 regelt, wann angestellte Staatsanwälte mit der Besorgung von anderen Aufgaben der Landesverwaltung beauftragt werden können. Die Zuteilung zu einer Stabsstelle der Regierung oder einem Ressort kann analog dem Richterdienstgesetz nur als Ganzes erfolgen. Des Weiteren ist eine Zuteilung nur mit Zustimmung des betroffenen Staatsanwaltes möglich. Diese Zustimmung kann vom zugeteilten Staatsanwalt widerrufen werden. Der Staatsanwalt ist dann wieder in sein Amt

einzusetzen. Schliesslich hat auch noch der Leiter der Staatsanwaltschaft die Zustimmung zu einer anderen Verwendung in der Landesverwaltung zu erteilen.

Im Staatspersonalgesetz hat sich der Gesetzgeber für ein Kündigungsmöglichkeit ausgesprochen, da hinsichtlich aller Staatsangestellten, deren Dienstverhältnis ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur ist, eine wesentliche praktische Annäherung an das private Arbeitsrecht stattgefunden hat. Eine vergleichbare Kündigungsmöglichkeit hält die Regierung hinsichtlich der Staatsanwälte für zu weit gehend. Der Regierung soll jedoch in den Fällen, in denen dies aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, die Möglichkeit zukommen, einen Staatsanwalt dauernd an ein Ressort der Regierung oder eine andere Amtsstelle der Landesverwaltung zu versetzen. Dabei handelt es sich um eine „ultima ratio“ Möglichkeit, die für den Fall vorliegender betrieblicher oder wirtschaftlicher Gründe, wie z.B. wenn der Landtag das Lohnbudget von Regierung und Landesverwaltung kürzt, offen gehalten werden soll.

Abs. 3 sieht vor, dass vor einer Versetzung nach Abs. 2 der betroffene Staatsanwalt und der Leiter der Staatsanwaltschaft anzuhören sind. Zudem soll bei einer Versetzung auf die persönlichen Verhältnisse des betroffenen Staatsanwaltes Rücksicht genommen werden. So soll ihm nach Möglichkeit wieder eine juristische Tätigkeit in einer gehobenen Position angeboten werden.

Zu Art. 41 – Beendigung des Dienstverhältnisses

Die dienstrechtlichen Bestimmungen der Art. 32 bis 38 des RDG (Auflösung des Dienstverhältnisses, Austritt, Enthebung vom Dienst, einstweilige Enthebung, Dienstgericht und Dienstrechtsverfahren) können auf die Staatsanwälte sinngemäss angewendet werden.

Als Dienstgericht soll für die Staatsanwälte der Präsident des Obergerichtes, für den Leiter der Staatsanwaltschaft der Präsident des Obersten Gerichtshofes fun-

gieren; Beschwerdeinstanz ist der aus drei Richtern des Oberstgerichtes bestehende Dienstenat beim Obersten Gerichtshof.

Da es sich beim Dienstverhältnis der Staatsanwälte nicht um einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag, sondern um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, endet dieses nicht durch eine privatrechtliche Kündigung, sondern durch den Austritt. Die Austrittserklärung ist eine einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung des Staatsanwaltes.

Als weitere Auflösungsgründe sind die Pensionierung von Staatsanwälten sowie die in Art. 35 RDG umschriebene Dienstenthebung durch das Dienstgericht vorgesehen. Diese Bestimmung regelt den Fall, dass ein Staatsanwalt vor Erreichen des Alters für den ordentlichen Altersrücktritt dienstunfähig wird und seinen Dienstaustritt nicht erklärt. In diesem Falle kann ein Staatsanwalt, der seinen Dienst nicht oder nicht mehr ordnungsgemäss ausübt, in aller Regel nicht aus disziplinären Gründen entlassen werden, weil er nicht schuldhaft handelt. Es ist beispielsweise an Fälle einer auftretenden Geisteskrankheit oder Alkoholkrankheit zu denken. Es ist deshalb eine andere gesetzliche Möglichkeit der Dienstenthebung vorzusehen.

Zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führt auch die Dienstentlassung als Disziplinarstrafe, welche in Art. 42 RDG geregelt ist, sowie der Amtsverlust, welcher mit der Rechtskraft eines Strafurteils von Gesetzes wegen eintritt. Im Weiteren führt auch der Verlust der erforderlichen Staatsbürgerschaft zur Auflösung des Dienstverhältnisses. Grundsätzlich gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst, wenn ein Staatsanwalt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verliert. Da nach Art. 23 auch österreichische und schweizerische Staatsbürger zum Staatsanwalt ernannt werden können, wird das Dienstverhältnis auch aufgelöst, wenn diejenige Staatsbürgerschaft wegfällt, die der Staatsanwalt im Zeitpunkt der Ernennung inne hatte. Erwirbt der Staatsanwalt anstelle der wegfallenden Staatsbürger-

schaft diejenige des Landes Liechtenstein, dann wird das Dienstverhältnis logischerweise fortgesetzt.

Zu Art. 42 – Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Auch Staatsanwälte unterstehen – wie Richter – dem Disziplinarrecht.

Ihre disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit entspricht jener vollamtlicher Richter. Ebenso wie beim Dienstgericht soll auch entsprechend beim Disziplinargericht der Präsident des Obergerichtes für die Staatsanwälte, der Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft und der aus drei Oberstrichtern bestehende Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof als Beschwerde- bzw. Berufungsinstanz zuständig sein.

Im Übrigen gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften der Art. 39 bis 71 des RDG sinngemäss auch für Staatsanwälte.

Das Gesetz überlässt es der Beurteilung des Disziplinargerichtes, ob ein bestimmtes Verhalten des Staatsanwaltes eine disziplinarrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung darstellt.

Die Bestimmungen zum Disziplinarrecht lehnen sich eng an das österreichische Recht an. Diese Rezeption österreichischen Rechts erlaubt es, dass auf die österreichische Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Zu Art. 43 – Übergangsbestimmungen

Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Staatsanwaltschaft tätig sind, sind als nach diesem Gesetz bestellt anzusehen. Für ihr Dienstverhältnis gilt daher das neue Recht mit den Abweichungen nach Abs. 2 und Abs. 3.

4.2 Abänderung anderer Gesetze

Die Strafprozessordnung (StOP) wird dahingehend abgeändert, als § 19 StPO angepasst wird. Diese Änderung ist notwendig, da sich die organisationsrechtlichen Bestimmungen nunmehr in der gegenständlichen Gesetzesvorlage finden. Diesbezüglich wird in Abs. 1 ein Verweis auf die gegenständliche Gesetzesvorlage eingefügt. Der zweite Halbsatz des bisherigen § 19 Abs. 3, wonach der Staatsanwalt in seinen Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten ist, verbleibt in der Vorlage.

Das Staatspersonalgesetz (StPG) wird dahingehend abgeändert, dass Art. 1 Abs. 2 Bst. b ergänzt wird um das nichtstaatsanwaltliche Personal der Staatsanwaltschaft, welches von der Gesetzesvorlage dienstrechtlich nicht erfasst ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Im Zusammenhang mit dem Erlass eines Staatsanwaltsgesetzes soll auch die Verfassungskonformität des Gesetzes bzw. einiger der organisations- und dienstrechtlichen Regelungen überprüft werden.

In Bezug auf den organisationsrechtlichen Teil dieser Vorlage kann Art. 107 der Landesverfassung als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Was die Legitimation der besonderen funktionellen Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtsprechung und somit deren materielles Zusammenwirken mit den Gerichten betrifft, so ist diese durch das in Art. 100 Abs. 1 der Landesverfassung aufgenommene Anklageprinzip abgedeckt. Das Anklageprinzip wird sozusagen der Gerichtsbarkeit im Strafverfahren gleichrangig gegenübergestellt, das zum Zwecke der Rechtsgewinnung im Einzelfall unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gegenüber der Gerichtsbarkeit abzuwägen ist. Das Anklageprinzip dient der Objektivität im Strafverfahren und somit dem Schutz des Ange-

klagen. Insoweit verkörpert es ein Stück Gewaltentrennung innerhalb der gerichtlichen Strafrechtspflege, es ist der Gegenpol zum Inquisitionsprinzip. Durch die Aufnahme des Anklageprinzips in die Verfassung gilt das Zusammenwirken in der Strafrechtspflege nach herrschender Meinung als legitimiert, ohne dass dieses klar ausgestaltet ist. Es entwickelt sich sozusagen parallel zu den Entwicklungen im Strafprozessrecht. Die Erweiterung der staatsanwaltlichen Kompetenzen durch die Diversion (eingeführt mit der Änderung der Strafprozessordnung, in Kraft seit 1.1.07, LGBl. 2006 Nr. 99), im Rahmen welcher der Staatsanwalt faktisch richterliche Funktionen wahrnimmt, indem er nach Diversion ein Verfahren einstellen kann, bewegt sich noch immer in dem durch das Postulat des Anklageprozesses geprägten verfassungsrechtlichen Rahmen, sodass aus diesem Gesichtspunkt keine Verfassungsänderung notwendig erscheint. Werden künftig, wie in Österreich im Rahmen des Strafprozessrechtsreformgesetzes, die Rollen zwischen Richter und Staatsanwalt weiter in Richtung staatsanwaltschaftliche Gesamtleitung des Ermittlungsverfahrens verteilt, stellt sich die Frage, ob das Anklageprinzip als verfassungsrechtliche Legitimation dafür als ausreichend angesehen werden kann. In Österreich jedenfalls wurde im Zuge des Strafprozessrechtsreformgesetzes und insbesondere durch das neue Richter- und Staatsanwaltdienstrechtsgesetz eine neue Bestimmung, Artikel 90a B-VG, in der Bundesverfassung eingeführt, wonach die Staatsanwaltschaft aus dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung als Organ der Gerichtsbarkeit angesehen wird.

Mit der Gesetzesvorlage soll aber, auch ohne einer zu Österreich analogen Aufgabenerweiterung der Staatsanwaltschaft im liechtensteinischen Strafprozessrecht, eine spezielle Dienstaufsicht mit eingeschränktem Weisungsrecht und eigenen Regeln für die Beendigung eines Dienstverhältnisses sowie eine eigene richterliche Disziplinargewalt für Staatsanwälte in Anlehnung an das liechtensteinische Richterdienstrechtsgesetz eingeführt werden. In diesen Regelungen ist doch ein Widerspruch gegen die Verfassungsbestimmung Art. 93 Bst. a LV über

die Aufsicht und Disziplinargewalt der Regierung über alle Behörden und den bei diesen Angestellten gegeben, sodass eine Anpassung dieser Bestimmung insoweit notwendig erscheint, als die Staatsanwälte von dieser Aufsicht und Disziplinargewalt ausgenommen werden.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein**

Gesetz

vom

über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 93 Bst. a)

In den Wirkungsbereich der Regierung fallen insbesondere:

- a) die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere, mit Ausnahme über die Staatsanwälte;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StAG) in Kraft.

6.2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StAG)

Gesetz

vom

über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Organisation der Staatsanwaltschaft und das Dienstrecht der Staatsanwälte.

2) Das Dienstrecht der nicht-staatsanwaltschaftlichen Angestellten der Staatsanwaltschaft richtet sich nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 2

Stellung und Sitz der Staatsanwaltschaft

1) Die Staatsanwaltschaft ist in Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege, insbesondere in der Strafrechtspflege, berufen. Ihr obliegt im Strafverfahren die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung.

2) Sitz der Staatsanwaltschaft ist Vaduz.

Art. 3

Staatsanwälte

1) Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben werden im Rahmen der Geschäftsverteilung oder einer Einzelfallzuweisung durch Staatsanwälte erfüllt.

2) Die Staatsanwälte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 4

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II.

Organisation

A. Organe und Aufgaben

Art. 5

Staatsanwaltschaft

1) Der Staatsanwaltschaft steht ein Staatsanwalt als Leiter vor. Dieser leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt sie nach aussen. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung stehen seine Befugnisse seinem Stellvertreter zu.

2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft, sein Stellvertreter und jeder weitere Staatsanwalt stehen jeweils einer Abteilung vor. Die Zuständigkeit der Abteilungen wird in der Geschäftsverteilung festgelegt.

3) Die Staatsanwälte arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsverteilung oder im Einzelfall durch den Leiter der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6

Leiter der Staatsanwaltschaft

Der Leiter der Staatsanwaltschaft und dessen Stellvertreter werden von der Regierung aus der Mitte der Staatsanwälte ernannt. Die Ernennungskriterien sind Dienstalter und Qualifikation.

Art. 7

Geschäftsstelle

1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Abteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- a) die Ausfertigung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungen;
- b) die Registrierung der Geschäfte;
- c) die Führung der Tagebücher und der Register; sowie
- d) die sonstigen administrativen Geschäfte der Abteilungen.

3) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann im Rahmen der Geschäftsverteilung die Organisation der Geschäftsstelle und deren Verkehr mit den Abteilungen näher regeln.

Art. 8

Geschäftsverteilung

1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft verteilt alljährlich die Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen. Dabei hat er auf eine gleichmässige Auslastung der Staatsanwälte in den Abteilungen zu achten und Stellvertreterregelungen vorzusehen.

2) Die Geschäftsverteilung gilt nicht für Verfügungen, die wegen ihrer Dringlichkeit während der Rufbereitschaft und wegen Übertragung von Aufgaben durch den Leiter der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden müssen.

3) Die Geschäftsverteilung ist dem zuständigen Ressort zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie ist einfach und klar auszugestalten und hat die Bezeichnung der Abteilungen und die jeweiligen Namen der Staatsanwälte zu enthalten.

4) Soweit es für den ordnungsgemässen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Leiter der Staatsanwaltschaft vorübergehend selbst Aufgaben eines Staatsanwaltes übernehmen oder bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung einem Staatsanwalt übertragen. Treten Ereignisse ein, welche längerfristige Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben, so ist die Geschäftsverteilung abzuändern, insbesondere wenn:

- a) Veränderungen im Personalbestand der Staatsanwälte eingetreten sind;
- b) dies wegen Dienstverhinderung eines Staatsanwaltes notwendig ist;
- c) ein Staatsanwalt wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist verhindert ist.

Art. 9

Revision

1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft revidiert die Erledigungen der Staatsanwälte. Er kann dafür einen der anderen Staatsanwälte bestimmen.

2) Der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung ist stets einer Revision vorzubehalten.

Art. 10

Anwesenheit im Amt und Rufbereitschaft

1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat die Anwesenheit der Staatsanwälte so einzurichten, dass sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können.

2) Ausserhalb der ordentlichen Anwesenheitspflicht besteht Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist von einem Staatsanwalt zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen zu leisten.

3) Während der Rufbereitschaft hat der Staatsanwalt seinen Aufenthalt so zu wählen, dass er unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar ist und die notwendigen Amtshandlungen durchführen kann.

4) Die Einteilung der Staatsanwälte zur Rufbereitschaft hat der Leiter der Staatsanwaltschaft so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmässige Heranziehung der Staatsanwälte erfolgt.

Art. 11

Berichte

1) Über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, hat der Leiter der Staatsanwaltschaft umgehend dem Inhaber des zuständigen Ressorts und dem Regierungschef zu berichten.

2) Über Strafsachen gegen Mitglieder des Landtages, der Regierung oder Personen, die die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates

einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben, ist jeweils zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit nicht auszuschliessen ist.

3) Die Berichterstattung hat schriftlich, in dringlichen Angelegenheiten vorwiegend auch mündlich, in zweckmässiger Art und Weise zu erfolgen.

4) Die Pflicht zur Berichterstattung ist Anträgen und Erklärungen, die wegen Gefahr in Verzug sofort gestellt bzw. abgegeben werden müssen, nachrangig.

Art. 12

Jahresberichte

1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat jährlich bis Ende Februar der Regierung einen Jahresbericht über den gesetzmässigen ununterbrochenen Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft zuhanden des Landtages einzureichen.

2) Der Jahresbericht hat über die im Laufe des Geschäftsjahres erledigten und die noch anhängigen Strafsachen Auskunft zu geben und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu erläutern.

3) Der Jahresbericht kann auch Wahrnehmungen über den Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung aufzeigen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge unterbreiten.

B. Dokumentation und Registrierung

Art. 13

Tagebuch

1) Für jede Strafsache ist bei der Staatsanwaltschaft ein Tagebuch zu führen.

2) In das Tagebuch einzutragen sind die Gründe für:

- a) eine Zurücklegung einer Anzeige;
- b) ein Einstellungserklären;
- c) einen Rücktritt von der Verfolgung infolge Diversion;
- d) eine Zurückziehung eines Bestrafungs- oder Strafantrages, einer Anklageschrift, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages.

3) Bei Einbringung eines Bestrafungs- oder Strafantrages sind die besonderen Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.

4) Haftsachen sind besonders zu kennzeichnen.

5) Von Bestrafungs- oder Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sowie von Rechtsmittelschriften ist die Urschrift, von Berichten eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschliessen.

6) Die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen sowie allfällige Rechtsmittel-erklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.

Art. 14

Register

1) Die Staatsanwaltschaft hat Register über die angefallenen Strafsachen zu führen, in denen alle wesentlichen Verfahrensdaten, die strafbaren Handlungen, die Verfahrensschritte sowie die Verfügungen, Anträge und Aufträge des Staatsanwaltes einzutragen sind.

2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bestimmt die näheren Details für die zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen erforderlichen Register.

Art. 15

Einsicht in Tagebücher und Unterlagen

1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht, unbeschadet des Absatzes 2, nachfolgenden Personen zu:

- a) dem Inhaber des zuständigen Ressorts und dem Regierungschef;
- b) im Falle ihrer Verhinderung ihren Stellvertretern oder einer von ihnen ermächtigten Person; sowie
- c) im erforderlichen Umfang jenen Behörden, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt oder mit einem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz gegen das Land wegen einer amtlichen Tätigkeit eines Staatsanwaltes befasst sind.

2) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung kann der Leiter der Staatsanwaltschaft das Recht auf Einsicht in Tagebücher gewähren. Die Einsicht darf in der Regel erst zehn Jahre nach Zurücklegung der Anzeige oder sonstiger Beendigung des Verfahrens gewährt werden.

3) Bei begründetem rechtlichen Interesse ist, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, in die dem Tagebuch angeschlossenen Unterlagen Einsicht zu gewähren. Dieses Einsichtsrecht besteht in der Regel erst nach Zurücklegung der Anzeige, Einstellung des Verfahrens, Rücktritt von der Verfolgung (IIIa. Hauptstück der StPO) oder sonstiger Beendigung des Verfahrens.

Art. 16

Datenbearbeitung

Die Staatsanwaltschaft kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

C. Beziehung zu den Gerichten

Art. 17

Verrichtung von Handlungen bei den Gerichten

1) Der Wirkungskreis bei und der Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere nach der Strafprozessordnung.

2) Die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung ist, soweit dies im Interesse einer zweckmässigen Strafverfolgung gelegen ist, nach Möglichkeit jenem Staatsanwalt zu übertragen, der mit der Sache bis dahin vorwiegend befasst war.

3) Die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter beim Fürstlichen Landgericht kann auch Richteramtsanwärtern übertragen werden.

D. Aufsicht

Art. 18

Dienstaufsicht

1) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwälte, die mit der Erfüllung staatsanwaltlicher Aufgaben betrauten Richteramtsanwärter oder Praktikanten und das nichtstaatsanwaltliche Personal obliegt dem Leiter der Staatsanwaltschaft. Die Dienstaufsicht über den Leiter der Staatsanwaltschaft obliegt der Regierung.

2) Gegenstand der Dienstaufsicht sind insbesondere:

- a) die Kontrolle des Geschäftsanfalles, der Erledigungsfristen und der Tagebuch- und Registerführung;
- b) die Überwachung der länger andauernden Verfahrensstillstände; und
- c) die Weiterbildung in der Rechtspflege.

3) Gegen Verfügungen und Anordnungen, die die Aufsichtsorgane in Ausübung der Dienstaufsicht treffen, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 19

Dienstaufsichtsbeschwerde

1) Beschwerden wegen ungebührlichen Benehmens bei der Ausübung von Amtshandlungen oder wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können von jedermann schriftlich erhoben werden:

- a) beim Leiter der Staatsanwaltschaft, soweit sie Staatsanwälte, mit der Erfüllung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben betraute Richteramtsanwärter oder Praktikanten betreffen;
- b) bei der Regierung, soweit sie den Leiter der Staatsanwaltschaft betreffen.

2) Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betroffenen Staatsanwalt oder Leiter der Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde Abhilfe zu schaffen und darüber Bericht zu erstatten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben.

E. Ausschluss und Ablehnung von Staatsanwälten

Art. 20

Ausschluss

Staatsanwälte dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Angeklagten verheiratet oder in Lebensgemeinschaft sind oder waren, oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;

- c) Vertreter, Bevollmächtigter, Angestellte oder Organe einer angeklagten Person sind;
- d) in der Sache Zeuge sind.

Art. 21

Ablehnung

1) Staatsanwälte können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Angeklagten und den Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn:

- a) zum Angeklagten oder zu einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- b) sie mit dem Angeklagten oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

2) Das Recht auf Ablehnung eines Staatsanwaltes ist verwirkt, wenn es nicht mindestens fünf Tage nach Bekanntheit des in der Rechtssache betrauten Staatsanwaltes schriftlich geltend gemacht wird.

Art. 22

Ausschluss- und Ablehnungsverfahren

1) Jeder Staatsanwalt hat von dem Zeitpunkt an, in welchem ein Ausschlussgrund bekannt ist, auf alle staatsanwaltlichen Handlungen zu verzichten, mit Ausnahme wenn Gefahr im Verzug besteht.

2) Jeder Staatsanwalt ist, sobald ein Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund bekannt ist, verpflichtet, diesen dem Leiter der Staatsanwaltschaft, und wenn es den Leiter selbst betrifft, dessen Stellvertreter rechtzeitig mitzuteilen.

3) Der Leiter der Staatsanwaltschaft und, wenn es den Leiter selbst betrifft, sein Stellvertreter sind verpflichtet, wenn ein Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund vorliegt, den betroffenen Staatsanwalt auszuschliessen und dessen Stellvertreter gemäss Geschäftsverteilung mit der Erfüllung der Aufgaben zu betrauen.

III.

Dienstrecht

A. Begründung des Dienstverhältnisses

Art. 23

Ausschreibung und Anstellung

1) Offene Stellen von Staatsanwälten sind ausnahmslos von der Regierung in den amtlichen Publikationsorganen zur freien Bewerbung auszuschreiben.

2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat sich zuhanden der Regierung zur Eignung der Bewerber zu äussern und bei mehreren Bewerbern einen begründeten Besetzungsvorschlag zu erstatten.

3) Die Regierung stellt die Staatsanwälte ohne Bindung an den Besetzungsvorschlag des Leiters der Staatsanwaltschaft durch Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages an.

Art. 24

Anstellungserfordernisse

1) Für die Anstellung als Staatsanwalt sind vorbehaltlich Abs. 2 und 3 folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) liechtensteinische Staatsangehörigkeit;
- b) volle Handlungsfähigkeit;
- c) uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung;
- d) Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

2) Liechtensteinische Staatsangehörige, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, sind vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d befreit. Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind weiters jene liechtensteinischen Staatsangehörigen befreit, die in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre bereits als vollamtlicher Staatsanwalt oder Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig waren.

3) Von den Erfordernissen nach Abs. 1 Bst. a und d sind befreit:

- a) österreichische Staatsangehörige, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre ununterbrochen als vollamtlicher Staatsanwalt oder Richter tätig waren;
- b) schweizerische Staatsangehörige, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre ununterbrochen als vollamtlicher Staatsanwalt, Richter oder Gerichtsschreiber tätig waren.

Art. 25

Dauer des Dienstverhältnisses

1) Die Anstellung der Staatsanwälte erfolgt bis zum Erreichen des Zeitpunktes der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

2) Eine befristete Anstellung ist für die Dauer von längstens drei Jahren möglich, welche in begründeten Fällen um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden kann.

Art. 26

Diensteid

1) Die Staatsanwälte schwören vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

2) Für die Abnahme des Dienstesides der Staatsanwälte ist der Regierungschef zuständig.

B. Rechte und Pflichten der Staatsanwälte

Art. 27

Allgemeine Pflichten

1) Die Staatsanwälte sind dem Staat zur Treue verpflichtet und haben die in Liechtenstein geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, die Pflichten ihres Amtes gewissen-

haft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie die bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen.

2) Die Staatsanwälte sind verpflichtet, bei der Ausbildung der Richteramtswärter und der der Staatsanwaltschaft zugeteilten Praktikanten mitzuwirken. Sie nehmen nach Weisung des Leiters der Staatsanwaltschaft insbesondere an der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen oder in Arbeitsgruppen, die den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft betreffen, teil.

3) Die Staatsanwälte haben sich im und ausser Dienst vorwurfsfrei zu betheiligen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die staatsanwaltschaftliche Funktion schmälern könnte.

Art. 28

Weisungen

1) Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren können den Staatsanwälten nur vom Leiter der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erteilt werden.

2) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft können von der Regierung schriftlich generelle Weisungen und Weisungen zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache erteilt werden. Ist eine schriftliche Weisung in einer bestimmten Strafsache aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr in Verzug, nicht möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung sobald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

3) Die Weisung der Regierung zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache darf nicht auf Zurücklegung der Anzeige (§ 22 Abs. 1 StPO), Einstellung des Verfahrens (§§ 64, 158 Abs. 2 StPO), auf Rücktritt von der Verfolgung infolge

Diversion (IIIa. Hauptstück der StPO), auf Zurückziehung der Anklage oder auf Unterbleiben der Erhebung von Rechtsmitteln zum Nachteil des Beschuldigten lauten.

4) Weisungen sind stets unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen.

5) Das verfassungsrechtliche Niederschlagungsrecht von eingeleiteten Untersuchungen des Landesfürsten bleibt unberührt.

Art. 29

Remonstrationsrecht, Gewissensschutz, Weisungsbekanntgabe

1) Ein Staatsanwalt, der eine ihm erteilte Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren für rechtswidrig hält, hat dies dem Leiter der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, und zwar, wenn es sich nicht wegen Gefahr in Verzug um eine unaufschiebbare Massnahme handelt, vor Befolgung der Weisung.

2) Hält ein Staatsanwalt eine Weisung für rechtswidrig oder verlangt er schriftlich eine Weisung, so hat der Leiter der Staatsanwaltschaft die Weisung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

3) Wenn ein Staatsanwalt von der Rechtswidrigkeit oder Unvertretbarkeit des von ihm geforderten Verhaltens überzeugt ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, hat der Leiter der Staatsanwaltschaft ihn auf schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen von der weiteren Behandlung der Sache zu entbinden, soweit es sich nicht wegen Gefahr in Verzug um eine unaufschiebbare Massnahme handelt.

4) Durch die blosser Mitteilung darüber, dass und in welcher Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung in einer bestimmten Strafsache erteilt worden ist, wird die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt.

Art. 30

Verschwiegenheitspflicht

1) Die Staatsanwälte sind über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht im Verhältnis ausser Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

3) Die Staatsanwälte dürfen ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Strafsachen ausserdienstlich nicht äussern.

Art. 31

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

1) Haben die Staatsanwälte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen, so haben sie dies unter Mitteilung des Gegenstandes der angebehrten Aussage der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu melden.

2) Überwiegt das Interesse an der Aussage das Interesse an der Geheimhaltung, so können die Staatsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

3) Für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist zuständig:

- a) bei den Staatsanwälten der Leiter der Staatsanwaltschaft;
- b) beim Leiter der Staatsanwaltschaft die Regierung.

Art. 32

Verbot der Geschenkkannahme

Den Staatsanwälten ist verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist ihnen verboten, sich in Beziehung auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Art. 33

Ausgeschlossene Tätigkeiten

1) Die Staatsanwälte dürfen ausserhalb ihres Dienstverhältnisses keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder die sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnten.

2) Staatsanwälte dürfen weder dem Landtag, noch der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben.

3) Staatsanwälte dürfen weder als Rechtsanwalt, Patentanwalt, noch als Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein.

4) Für die Einsitznahme in Kommissionen und Beiräten, welche vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden, bestehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keine Einschränkungen.

Art. 34

Nebenbeschäftigungen von Staatsanwälten

1) Als Nebenbeschäftigung gilt jede Beschäftigung, die der Staatsanwalt ausserhalb seines Dienstverhältnisses und ausserhalb von Tätigkeiten nach Art. 33 Abs. 4 ausübt.

2) Aufnahme, Art und Ausmass der Nebenbeschäftigungen sind von der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu genehmigen.

3) Die zuständige Stelle kann Staatsanwälten Nebenbeschäftigungen untersagen, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern.

Art. 35

Besoldung und Entschädigung

Die finanziellen Ansprüche der Staatsanwälte aus dem Dienstverhältnis sind im Besoldungsgesetz geregelt.

Art. 36

Dienstliche Auslagen

Der Ersatz der dienstlichen Auslagen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für das Staatspersonal.

Art. 37

Ferien

- 1) Der Ferienanspruch der Staatsanwälte beträgt in jedem Kalenderjahr:
 - a) 23 Arbeitstage bis zu dem Jahr, in dem das 39. Altersjahr erfüllt wird;
 - b) 25 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 40. Altersjahr erfüllt wird;
 - c) 28 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr erfüllt wird;
 - d) 30 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 60. Altersjahr erfüllt wird.

- 2) Die Ferien werden vom Leiter der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Wünsche der Staatsanwälte derart angesetzt, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Art. 38

Urlaub und dienstfreie Tage

- 1) Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub für Staatsanwälte sowie die Regelung der dienstfreien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

- 2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann einem Staatsanwalt auf schriftlichen Antrag den Bezug eines unbezahlten Urlaubs bis zu 20 Arbeitstagen bewilligen.

- 3) Ein unbezahlter Urlaub von 21 oder mehr Arbeitstagen bedarf der Zustimmung der Regierung.

Art. 39

Datenschutz

Auf den Datenschutz, insbesondere die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Staatsanwälten, finden die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes sinngemäss Anwendung.

C. Änderung der Verwendung

Art. 40

Vorübergehende Dienstzuteilung und Versetzung

1) Staatsanwälte können mit ihrem Einverständnis und mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft von der Regierung zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben vorübergehend einem Ressort oder einer Amtsstelle der Landesverwaltung zugeteilt werden.

2) Die Regierung kann Staatsanwälte aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wenn finanzielle Mittel wegfallen, an ein Ressort oder eine andere Amtsstelle der Landesverwaltung versetzen.

3) Im Falle einer Versetzung nach Abs. 2 sind die persönlichen Verhältnisse des betroffenen Staatsanwaltes im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Der betroffene Staatsanwalt sowie der Leiter der Staatsanwaltschaft sind vor der Versetzung anzuhören.

D. Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 41

Beendigung des Dienstverhältnisses

1) Die Art. 32 Abs. 1 (Auflösung des Dienstverhältnisses), 33 (Austritt), 34 (Altersgrenze), 35 (Enthebung vom Dienst) 36 (Einstweilige Enthebung), 37 Abs. 2 (Dienstgericht und Parteien) und 38 Abs. 1 und 2 (Verfahren vor dem Dienstgericht) des Richterdienstgesetzes sind auf Staatsanwälte sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass die Befugnisse der Gerichtspräsidenten bei Staatsanwälten dem Leiter der Staatsanwaltschaft, beim Leiter der Staatsanwaltschaft der Regierung zukommen.

2) Als Dienstgericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obergerichtes für die Staatsanwälte;
- b) der Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft;
- c) ein aus drei Oberstrichern bestehender Dienstsenaat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

E. Disziplinarrecht

Art. 42

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

1) Die Art. 39 (Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen), 40 (Verjähmung), 41 (Ordnungsstrafe), 42 Abs. 1 bis 4 (Disziplinarstrafen), 43 Abs. 2 bis 4 (Disziplinargericht), 44 (Ermittlungsrichter), 45 (Ausschluss und Ablehnung von

Gerichtspersonen), 46 Abs. 1 und 2 (Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluss), 47 (Vorerhebungen), 48 (Disziplinaruntersuchung), 49 (Vernehmungen und Feststellung des Sachverhaltes), 50 (Akteneinsicht und Ergänzung der Disziplinaruntersuchung), 51 (Einstellungs- und Verweigerungsbeschlüsse), 52 (Mündliche Verhandlung), 53 (Ausschluss der Öffentlichkeit und Veröffentlichung des Erkenntnisses), 54 (Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses), 55 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen das Erkenntnis), 56 (Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung), 58 (Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Todes oder Austritts), 59 (Ruhens des Disziplinarverfahrens), 60 Abs. 1 und 2 (Löschung der Disziplinarstrafe), 61 (Suspendierung ohne mündliche Verhandlung), 62 (Aufhebung der Suspendierung), 63 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Suspendierung), 64 (Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters), 65 Abs. 1 und 2 (Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme), 66 (Wirkung der Wiederaufnahme), 67 (Erkenntnis nach der Wiederaufnahme), 68 (Ersatz der entgangenen Besoldung), 69 (Wiedereinsetzung), 70 (Vornahme der Zustellungen), 71 (Gebührenfreiheit) des Richterdienstgesetzes sind auf Staatsanwälte sinngemäss anzuwenden.

2) Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obergerichtes für die Staatsanwälte;
- b) der Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft;
- c) ein aus drei Oberstrichtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

3) Das Erkenntnis des Disziplinargerichts ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Leiter der Staatsanwaltschaft und der Regierung mitzuteilen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 das neue Recht.

2) Auf Pflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, finden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dann Anwendung, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Staatsanwalt in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger wären.

3) Staatsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Nebenbeschäftigung ausüben, dürfen diese weiterführen, sofern die Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 eingehalten sind.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes (StPG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes (StPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatspersonalgesetz (StPG) vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 144, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b)

2) Es gilt für:

- b) das nichtrichterliche Personal der ordentlichen Gerichte und das nichtstaatsanwaltliche Personal der Staatsanwaltschaft;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StaG) in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Gesetz

vom

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 19

1) Die Organisation und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft richten sich nach den Vorschriften des Staatsanwaltschaftsgesetzes, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Der Staatsanwalt ist in seinen Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsgesetz; StaG) in Kraft.